



12/2021 29.12.2021 JAHRGANG 29

Amtsblatt

für die Stadt Eberswalde

INHALT

AMTLICHER TEIL

- Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für	2-3
die Haushaltsjahre 2022/2023	

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der 4-5 Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)
- 6-16 - Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde Bekanntmachung der Genehmigung der2. Änderung des Flächennutzungsplans der 16-17 Stadt Eberswalde und Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberwalde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur 17-18 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 18-19 "Käthe-Kollwitz-Straße"
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

- Informationen über die Beschlüsse 20-21 des Hauptausschusses vom 11.11.2021
- Informationen über die Beschlüsse 21-23 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2021

NICHTAMTLICHER TEIL

24
25
26
26
27
27
28-29
30-31
32

Impressum .



Amtsblatt für die Stadt Eberswalde

Herausgeber: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.d.P.), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334/64512, Fax: 03334/64519, Internet: www.eberswalde.de, E-Mail: pressestelle@eberswalde.de // Verantwortlich: Johan Bodnar // Redaktion: Johan Bodnar // Auflage: 21.500, ISSN 1436-3143 Titelbild: Bronzeplastik "Speerwerfende Amazone zu Pferde" von Franz von Stuck im winterlichen Park am Weidendamm (Foto: Torsten Stapel)

Für die namentlich gekennzeichneten Artikel ist der jeweilige Autor, nicht der Herausgeber, verantwortlich. Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus. Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten.

Verleger, Anzeigenannahme, Layout: agreement werbeagentur GmbH, Alt-Moabit 62, 10555 Berlin, Telefon: 030/971012-0, E-Mail: info@agreement-berlin.de. // Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich. ${\it //}\ Fotos: wenn\ nicht\ anders\ gekennzeichnet\ Stadtverwaltung\ Eberswalde\ {\it //}\ }$ Druck: X-Press Grafik & Druck GmbH // Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Eberswalder Amtsblatt ist auf ökologischem Recyclingpapier gedruckt.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich im Januar 2022.

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Eberswalde für die Haushaltsjahre 2022/2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 11 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/23 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	2022	2023
ordentlichen		
Erträge auf	86.561.560 EUR	88.710.599 EUR
ordentlichen		
Aufwendungen auf	91.045.805 EUR	92.786.160 EUR
aO a na nd a mili ala a n		

außerordentlichen Erträge auf	1.115.000 EUR	635.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	915.100 EUR	940.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2022	2023
Einzahlungen auf	91.383.833 EUR	92.882.857 EUR
Auszahlungen auf	104.642.230 EUR	96.279.656 EUR

festgesetzt.

Liquiditätsreserven

20

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

2022

2023

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.604.633 EUR	83.925.803 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.980.715 EUR	86.183.811 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.779.200 EUR	8.957.054 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.431.515 EUR	9.865.845 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	230.000 EUR	230.000 EUR

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in dem künftigen Haushaltsjahr wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 7.387.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2022	2023
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forst-		
	wirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
	b) für die Grundstücke		
	(Grundsteuer B)	415 v. H.	415 v. H.

§ 5

395 v. H.

2022 2023

395 v. H.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf:

> 50.000 EUR 50.000 EUR

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird festgesetzt auf:

> 50.000 EUR 50.000 EUR

- 3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
- 3.1. Zustimmung durch Hauptausschuss für
 - a) Beträge ab einer

2. Gewerbesteuer

Höhe von über 50.000 EUR 50.000 EUR

2022 2023 b) Spenden über den Betrag von 2.500 EUR 2.500 EUR

- 3.2. Zustimmung durch Stadtverordnetenversammlung für
 - a) Beträge ab einer

Höhe von über 500.000 EUR 500.000 EUR

b) Spenden über

den Betrag von 5.000 EUR 5.000 EUR

Die genannten Beträge der Ziffern 3.1. a) und 3.2. a) gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Bei den genannten Beträgen der Ziffern 3.1. b) und 3.2. b) handelt es sich um Jahressummen pro Spender, nicht um den Einzelbetrag.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgelegt:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR 1 Mio. EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 Mio. EUR 1 Mio. EUR

Diese Wertgrenzen gelten nicht für Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ermächtigungsübertragungen sind durch die Haushaltssatzung des Vorjahres genehmigt.

§ 6

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o. g. Wertgrenzen im § 5, Ziff. 3.1. a), 3.2. a) und 4 b) nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

§ 7

2022 2023

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird wie

folgt festgesetzt:

Eberswalde, den 15.12.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), die zuletzt durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 27.12.2019, Jahrgang 27, Nr. 12, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A wird wie folgt gefasst:
 - A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)

Wahlgräber:

Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

A.1 Erdwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

- A.1.1 Erdwahlgrab für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.859,00 €
- A.1.2 Erdwahlgrab für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 2.037,00 €
- A.1.3 Erdwahlgrab für drei Bestattungen(6 zusätzliche Urnen möglich) 2.216,00 €
- A.1.4 Erdwahlgrab für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.394,00 €

A.1.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4

A.2 Urnenwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

- A.2.1 Urnenwahlgrab Größe 1 m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.607,00 €
- A.2.2 Urnenwahlgrab Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.638,00 €
- A.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2

A.3 Urnenhain - einstellig für Urne

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)

- A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/liegend 1.439,00 €
- A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte 90,00 €
- A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.3.1)

A.4 Erinnerungsgarten

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)

- A.4.1 Baumbestattung 1.439,00 €
- A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.439,00 €
- A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.806,00 €
- A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)

A.5 Rhododendronhain

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)

- A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 914.00 €
- A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild 48.00 €
- A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des Gebührensatzes A.5.1)

A.6 Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene (Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)

- A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß § 26 (1b) Friedhofssatzung 683,00 €
- A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des Gebührensatzes A.6.1)

Reihengräber:

Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorauserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach

A.7 Erdreihengrab

A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.176,00€

A.7.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.302,00€

A.8 Wiesengrab - einstellig für Erde/Urne (für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren. stehende Grabkennzeichnung erforderlich)

A.9 **Anonymes Erdgemeinschaftsgrab** (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.617,00€

A.10 Urnenreihengrab

(Ruhezeit: 15 Jahre) 924,00€

1.617,00 €

A.11 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.460,00€

A.12 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.229,00€

A.13 Blumenwiese (Aschestreuwiese)

Aschestreuwiese mit individueller Grabausweisung (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, optionaler Grabkennzeichnung) 848,00 €

b) Abschnitt B wird wie folgt gefasst:

B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen (Gebühr je Trauerfeier)

B.1 225,00€ Kapelle Waldfriedhof B.1.1 Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)

86,00€ B.2 Kapelle Messingwerk 121,00 € B.3 Kapelle Kupferhammer 156,00€ B.4 Kapelle Biesenthaler Straße (Finow) 225,00€

B.5 Kapelle Spechthausen 52,00€ B.6 Offener Andachtsplatz Waldfriedhof 60,00€

c) Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/einer Grabeinfassung

(Gebühr je Genehmigung)

C.1 Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit) 196,00€ C.2 Grabmal ohne Fundament 78,00€ C.3 Grabeinfassung 78.00€

d) Abschnitt D wird wie folgt gefasst:

D Sonstige Verwaltungsgebühren

D.1 Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde

D.2 Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde 39,00€ zzgl. benötigter Materialaufwand

D.3 Einweisung des Bestatters, je Grab 49,00 €

D.4 Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung 39,00€

D.5 Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung

39.00€

39.00€

D.6 Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof. je Berechtigungskarte

D.7 Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde 51,00€

D.8 Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde 51,00€

D.9 Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eberswalde, den 01.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten von Grabstätten
- 14 Nutzungsrechte
- § 15 Erdwahlgräber
- § 16 Urnenwahlgräber
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Wiesengräber
- § 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber
- § 20 Urnenreihengräber § 21 Urnenhain
- § 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
- § 23 anonyme Urnengemeinschaftsgräber
- § 23 a Erinnerungsgarten
- § 23 b Rhododendronhain
- § 23 c Blumenwiese (Aschestreuwiese)
- § 24 Ehrengrabstätten
- 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 26 Grabstätten für das ungeborene Leben
- § 26 a Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Gestaltung von Grabmalen
- § 29 Genehmigungserfordernis
- 30 Anlieferung
- 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 33 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 34 Allgemeine Grundsätze
- § 35 Vernachlässigung

Trauerfeiern

§ 36 Trauerfeiern

Schlussbestimmungen

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Ersatzvornahmen
- § 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist.

Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - Waldfriedhof, Freienwalder Straße
 - Friedhof Finow, Biesenthaler Straße
 - Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-Straße
 - Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße
 - Friedhof Spechthausen
 - 6. Friedhof Nordend, Dr.-Zinn-Weg
- (2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf dem Bestattungswald "RuheForst Eberswalde". Für den "Ruhe-Forst Eberswalde" gilt eine gesondert erlassene Nutzungsund Entgeltordnung

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestättungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Eberswalde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Eberswalde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

Wird ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Eberswalde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Videound Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck politischer Gesinnung zu tragen,

- f) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegzunehmen,
- zu lärmen, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken
- Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen sowie Hundekot nicht zu entfernen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Für schwerbehinderte Personen die im Besitz eines Behindertenausweises mit dem Merkmal gehbehindert (G) oder außergewöhnlich gehbehindert (AG) sind, erteilt die Stadt Eberswalde auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren des Waldfriedhofes.
 - Die Genehmigung gilt dienstags, donnerstags und samstags während der Öffnungszeiten des Friedhofs. Die Genehmigung wird jedes Jahr gegen eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Auf dem Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
 - Zur Ein- und Ausfahrt sind die durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Tore zu nutzen. Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie nicht behindern.
 - Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung entzogen werden.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (6) Die Stadt Eberswalde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn die Gewerbetreibenden in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte und wird jedes Jahr gegen Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung diejenigen Bediensteten zu benennen, die auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde tätig sind. Änderungen sind der Stadt Eberswalde unverzüglich mitzuteilen.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe m dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Eberswalde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Eberswalde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Eberswalde anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Eberswalde setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihenstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Bestattungen/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:

- Waldfriedhof Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 - 15.00 Uhr

- Friedhof Biesenthaler Straße Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 - 15.00 Uhr Messingwerkfriedhof

Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 - 15.00 Uhr

- Friedhof Spechthausen

Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 - 15.00 Uhr

- Friedhof Kupferhammer

Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 geschlossen. Bestattungen erfolgen nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsverhältnisse mit ausreichender

Ruhezeit Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von

10.00 - 15.00 Uhr

- Friedhof Nordend

Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.2009 geschlossen. Der Friedhof ist für weitere Bestattungen gesperrt.

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Eberswalde. Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, Urnen und Grabbeigaben, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen die Maße von maximal Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,80 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Verantwortung der Stadt Eberswalde. Für das Ausheben und Verfüllen sowie für den Transport von Särgen und Urnen kann sich die Stadt Eberswalde der Leistung gewerblicher Unternehmen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre.

Bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt Eberswalde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Eberswalde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber/Urnenreihengräber umgebettet werden.
- (5) Umbettungen obliegen der Stadt Eberswalde, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt Eberswalde bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich werden Reihengrabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Wahlgrabstätten können durch Zahlung einer Reservierungsgebühr im Voraus erworben werden. Im Falle einer Beisetzung/Bestattung muss ein Erwerb der restlichen Liegezeit zur Erfüllung der gesetzlichen Ruhefrist erfolgen.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - 1. Wahlgräber
 - a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
 - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
 - Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
 - d) Erinnerungsgarten nach § 23 a dieser Satzung
 - e) Rhododendronhain § 23 b dieser Satzung
 - 2. Reihengräber
 - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
 - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
 - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser
 - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
 - e) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
 - anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
 - Blumenwiese (Aschestreuwiese) nach § 23 c dieser Satzung
 - 3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung
 - 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung
 - 5. Grabstätten für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.
- (5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.
- (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.

§ 14 Nutzungs- und Verfügungsrechte

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.
- (2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

 An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen, welches sich bei Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft.

> Es kann auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist je Kapazität des Friedhofs möglich.

> Die Stadt Eberswalde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.

- Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines. Bei Wahlgrabstätten gemäß § 13 (4) kann ein Erwerb im Voraus nach Zahlung einer Reservierungsgebühr getätigt werden.
- 4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf dem Friedhof hingewiesen.
- 5. Eine Bestattung/Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf auszugleichen.
- 6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person;
 - b) auf die volljährigen ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die volljährigen Geschwister;
 - e) auf die volljährigen Enkelkinder;
 - f) auf die Großeltern;
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben;

h) auf die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis f) und h) wird der älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt Abs. 6 entsprechend.
 Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt
 - Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Eberswalde.
- 8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - In Härtefällen kann die Stadt Eberswalde einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.

§ 15 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das einstellige Wahlgrab hat eine Größe von: Länge: 3,00 m Breite: 2,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Breite um 1,30 m. Bei bereits bestehenden Gräbern kann die Größe abweichen.
- (3) Je Grab kann nur 1 Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.
- (4) Je Grab ist die zusätzliche Beisetzung von 2 Urnen möglich.
- (5) Haustiere dürfen in einer Urne als Grabbeigabe beigesetzt werden.

§ 16 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Gräber zur Beisetzung Verstorbener, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in:
 - a) Urnenwahlgrab für eine Urne Größe: 1,00 m x 0,50 m
 - b) Urnenwahlgrab für 2 Urnen Größe: 1,00 m x 1,00 m

(3) Haustiere dürfen in einer Urne als Grabbeigabe beigesetzt werden.

§ 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Größe:
 - a) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahres: Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m
 - b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m

§ 18 Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind einstellige Grabstätten sowohl für Körperbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden.
 - Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m.
- (3) Es besteht die Pflicht, die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein von max. Breite: 0,75 m Höhe: 0,90 m zu kennzeichnen. Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 19 Anonyme Erdgemeinschaftsgräber

- (1) Anonyme Erdgemeinschaftsgräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen innerhalb einer geschlossenen Anlage, die für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (2) Blumenschmuck und sonstige Gebinde sind an dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplätzen abzulegen.
- (3) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 20 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung vergeben.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.

Urnenhain

- (1) Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben werden.
- (2) Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt Eberswalde je nach Wahl der Anlage vorgegeben. Des Weiteren gibt es Grabstätten, bei denen eine Verewigung auf einer dafür vorgesehenen gläsernen Grabplatte erfolgt; die Verewigung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Für die Urnenbeisetzung am Baum ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eine namentliche Kennzeichnung möglich.
- (3) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt Eberswalde.
- (4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.
- (5) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,5 m x 0,5 m.
- (6) Es dürfen ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z. B. aus Kiefernholz oder Maisstärke, verwendet werden.

§ 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte

- (1) In Urnengemeinschaftsgräber mit Platte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage beigesetzt.
 - Die Größe der Grabstätten beträgt im Regelfall 0,80 m x $0.80 \, \text{m}$
 - Neuanlagen können in Größe der Grabstätte und in der Gestaltung der Anlage variieren.
- (2) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind nicht auf der Beisetzungsfläche, sondern an eigens dafür vorgesehen Stellen abzulegen.
 - Eine Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten mit einer liegenden Natursteinplatte, im Sinne des § 28 Abs. 6, zu kennzeichnen.
 - Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 23 Anonyme Urnengemeinschaftsgräber

(1) In anonymen Urnengemeinschaftsgräbern werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach innerhalb einer geschlossenen Anlage auf einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m beigesetzt.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

- (2) Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen.
- (4) Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen.
- (5) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.
- (6) Es dürfen ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z. B. aus Kiefernholz oder Maisstärke, verwendet werden.

§ 23 a Erinnerungsgarten

- (1) Im Erinnerungsgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
 - Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (2) Im Erinnerungsgarten gibt es je nach Lage verschiedene Grabformen, die sich in Ihrer Größe und Ausstattung unterscheiden:
 - a) Baumgrab: Die Grabstätte hat in der Regel eine

Größe von 0,50 m x 0,50 m.

An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

b) Urnengrab PK1: Die Grabstätte hat in der Regel

eine Größe von 0,50 m x 0,50 m. Die Pflege erfolgt extensiv durch die Friedhofsverwaltung.

c) Urnengrab PK2: Die Grabstätte hat in der Regel

eine Gräße von 1,00 m x 1,00 m.

Die Pflege erfolgt intensiv durch die Friedhofsverwaltung.

- (3) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.
- (4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 23 b Rhododendronhain

- (1) Im Rhododendronhain finden Urnenbeisetzungen in einem natürlichen, waldähnlichen Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) An einer Holzpalisade können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.
- (4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28 (12).
- (5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 23 c Blumenwiese (Aschestreuwiese)

- (1) Auf einer Blumenwiese wird die Asche des Verstorbenen auf einer vorgegeben 4 m² großen Fläche verstreut. Der Akt der Beisetzung kann auch unter Betreuung des Bestatters durch die Angehörigen erfolgen. Die Urne dient nur als Gefäß und verbleibt nicht auf dem Friedhof. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und die Pflege ist extensiv.
- (2) An einer Holzstele kann eine namentliche individuelle Kennzeichnung erfolgen. Die Gestaltung der Kennzeichnung richtet sich nach § 28 (13).
- (3) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Be-

pflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 24 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Eberswalde.

§ 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabsteinen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die der einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

§ 26 Grabstätten für das ungeborene Leben

- (1) Es gibt zwei Grabarten:
 - (a) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
 - (b) Gräber zur Selbstpflege.

Hier werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren) beigesetzt.

Es handelt sich um einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre. Die Grabstelle kann nachgekauft werden. Die Angehörigen haben für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Grabstätte hat eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.

§ 26 a Patenschaftsgrabstätten Mausoleen und Gruften

- (1) Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten Grabanlagen übernehmen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechts dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde instand zu setzen und zu unterhalten. Hierfür wird ein Patenschaftsvertrag geschlossen. Im Gegenzug erhält der Pate einen kostenfreien Vorauserwerb bis zur ersten Belegung der Grabstätte.
- (2) Beisetzungen dürfen je nach Grabart in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder in einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Im Beisetzungsfall sind je nach Grabart Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

V. Gestaltung von Grabstätten

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für ausgewählte Friedhofsbereiche kann die Stadt Eberswalde besondere Gestaltungsgrundsätze festlegen.

§ 28 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur nach § 34 Abs. 2 4 BbgBestG gehandelte Natursteine, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze, witterungsbeständige und regionale Hölzer, Glas, Porzellan und Keramik verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen: jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
 - Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen
 - b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt

werden.

Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Reihengrabstätten

- max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe

b) Wahlgrabstätten

- max. 1,00 m Breite und 1,50 m Höhe
- c) Wiesengräber
- max. 0,75 m Breite und 0.90 m Höhe
- d) Urnenreihengrabstätten
- max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
- Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne
- max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe

f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen

- max. 0,65 m Breite und 0.80 m Höhe

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:

Höhe bis 0,90 m - 0,12 m Höhe von 0,90 m bis 1,50 m - 0,16 m Höhe ab 1,50 m - 0.18 m

(6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen.

Es gelten folgende Abmaße: 0,35 m Breite: 0,25 m Materialstärke: 0.06 m

Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt Eberswalde vorgegeben.

- (7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.
- (8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.
- (9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße: Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:

Länge: 1,20 m 0,60 m Breite: Materialstärke: 0.06 m

Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:

Länge: 1,60 m 0.60 m Breite: Materialstärke: 0,06 m

(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig:

Urnenhain im Revier 17 - stehender Stein mit den Abmaßen 0,30 m x 0,40 m x 0,12m

Urnenhain im Revier 38 - liegender Stein mit den Abmaßen 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m

Urnenhain im Revier 31 - gläserne Gemeinschaftsgrab-platte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(11) Für den Erinnerungsgarten sind je nach Ausstattung folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:

Baumgrab:

Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Naturstein- oder Holzstelen errichtet, die mit Naturstein- oder Holzplatten folgender Abmaße versehen werden können:

0,30 m Länge: Breite: 0,15 m Materialstärke 0,02 m

Urnengrab PK 1:

stehender Stein/Stele aus Naturstein mit den Maßen: max. Höhe 0,60 m, max. Breite 0,25 m, Stärke 0,10 m

Urnengrab PK 2:

liegender naturbelassener Feldstein/Findling mit den Maßen:

max. Höhe 0,30 m, Breite 0,40 m, Stärke 0,30 m

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

- (12) Für den Rhododendronhain ist folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:
 - stehende Hartholzpalisade auf der durch die Friedhofsverwaltung ein Edelstahlschild mit einer Inschrift angebracht werden kann. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Abmaße Edelstahlschild: 0,14 m x 0,09 m. Die Stadt Eberswalde garantiert nicht für die Schadfreiheit der Edelstahlschilder bis zum Ende der Liegezeit.
- (13) Auf der Blumenwiese stehen an den Blumenablageplätzen Holzstelen an denen individuell gestaltete Schilder angebracht werden können.

Diese Schilder dürfen aus Holz/Stein/Metall/Glas/ Porzellan und Keramik bestehen und dürfen variabel in der Form die Abmaße von 0,14 m x 0,09 cm nicht

§ 29 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Eberswalde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zu einem Jahr nach Bestattung/Beisetzung zulässig.
- (2) Die Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vom Auftraggeber oder über den Steinmetz zu stellen.

Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu Materialkennwerten und Abmessungen.

Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Grabdenkmal:

Sockel: Verankerung: Material, Höhe, Breite, Dicke Material, Höhe, Breite, Dicke Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe

Einfassung: Gründung:

Material, Länge, Höhe, Dicke Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. Streifenfundament Betongüte,

Länge, Breite und Tiefe

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

§ 30 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Eberswalde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt Eberswalde überprüft werden können.

§ 31 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Stadt Eberswalde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Unterhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Eberswalde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Eberswalde innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben, ist die Stadt Eberswalde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Eberswalde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Eberswalde aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen.
- (2) Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Eberswalde einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Eberswalde von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, des Ablaufs des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eberswalde.

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 34 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren

Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in die Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Stadt Eberswalde berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zurück zu schneiden oder entschädigungslos zu entfernen.

- (3) Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Kieselsteinen oder ähnlichem Material abgedeckt werden.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengräbern gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Eberswalde.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 35 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Eberswalde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.

Ist der Verfügungsberechtigte einer Reihengrab-/Urnenreihengrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Urnenreihengräber von der Stadt Eberswalde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Eberswalde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grab oder an einem der offenen Andachtsplätze abgehalten werden.
- (2) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/ Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eberswalde.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Eberswalde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung

Die Stadt Eberswalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 6 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - gewerbsmäßig filmt oder fotografiert, Druckschriften verteilt,

 - öffentliche Versammlungen oder Aufzüge durchführt.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

- f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
- Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
- i) den Friedhof und seine Einrichtungen beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegnimmt,
- k) lärmt und spielt,
- Hunde nicht anleint und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb versieht sowie Hundekot nicht beseitigt,
- m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
- entgegen § 7 der Satzung eine gewerbliche T\u00e4tigkeit ohne Zulassung auf dem Friedhof aus\u00fcbt oder gegen die OWIG § 7 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verst\u00f6\u00dft,
- entgegen § 9 der Satzung Särge, Ausstattungen, Sargausstattungselemente Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
- entgegen § 18 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten mit einem stehenden Gedenkstein im Sinne des § 28 Abs. 5 c) kennzeichnet,
- entgegen § 22 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten mit einer Gedenkplatte im Sinne des § 28 Abs. 6 kennzeichnet,
- 6) entgegen § 28 30 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert, diese nicht vorschriftsmäßig anliefert bzw. bei der Aufstellung nicht vorschriftsmäßig fundamentiert oder befestigt,
- entgegen § 32 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- 8) entgegen § 34 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde des § 40 Abs. 1 Satz 1 OWIG ist die Stadt Eberswalde.

§ 40 Ersatzvornahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eberswalde, den 01.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde und Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberwalde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für sechs Teilflächen beschlossen (Teilfläche B – Bereich "Westend-Center", Teilfläche C – Bereich "Energieund Recyclingzentrum Ostend", Teilfläche D – Plangebiet BPL 123 "Schwärzeblick", Teilfläche F – Hundetreff "Bellodrom", Teilfläche G – Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel West und Teilfläche J – Spechthausener Straße).

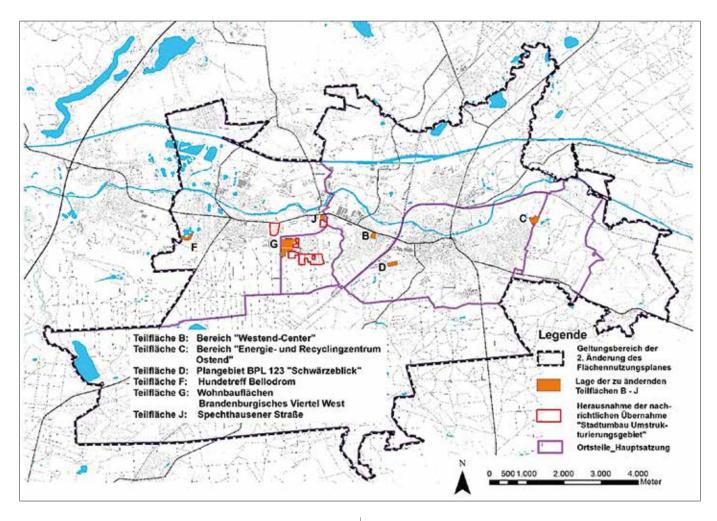
Der Landkreis Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde i. S. d. BauGB hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans am 18.11.2021 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Bescheid (AZ: 70132-2021-04) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde (Bearbeitungsstand 08.03.2021) wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde und die Begründung (inklusive Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB dauerhaft ab dem Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde, innerhalb der folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, mittwochs,

donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 08.00-12-00 und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 08.00-12.00 Uhr



Informationen zum Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde sind auch unter www.eberswalde.de ergänzend möglich. Hier können die Planunterlagen (Planzeichnung, Begrünung, zusammenfassende Erklärung) zum Flächennutzungsplan (Fassung vom 28.02.2014), zur 1. Änderung (Fassung vom 09.11.2018) und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 08.03.2021) sowie die neu bekanntgemachte Planzeichnung in der Fassung vom 20.05.2019 eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Wenn Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eberswalde geltend gemacht worden sind, werden folgende Gegenstände unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eberswalde, den 23.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonnund Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Auf Grund der §§ 26, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBI. Teil 1/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI. Teil 1/19, Nr. 38, S. 3)

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Artikel 1

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021" wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.11.2021 in Kraft.

Eberswalde, 24.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße"

- Beschluss über die öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der als Anlage 1 beigefügten Synopse vom 10.08.2021 zur Kenntnis, die Maßgabe für die weitere Erarbeitung des Entwurfes sind.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den nach Maßgabe der Synopse vom 10.08.2021 erarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 324 Käthe-Kollwitz-Straße einschließlich seiner Begründung in der vorliegenden Fassung vom 01.10.2021.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 324 Käthe-Kollwitz-Straße und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße" einschließlich dessen Begründung mit integriertem Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form von Stellungnahmen, Gutachten und Untersuchungen liegen in der Zeit

vom 10.01.2022 bis zum 11.02.2022

in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde (Rathauspassage), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-16.00 Uhr dienstags von 08.00-18.00 Uhr freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße" unberücksichtigt bleiben.

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Erhebungen und Untersuchungen ausgewertet und sind als umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Zum Schutzgut Boden

In dem Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- · zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,
- · zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion,
- zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Herstellung von Wegen, Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau), Entsiegelungsmaßnahmen.

- Zum Schutzgut Wasser

In dem Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zum Gewässerschutz, Grundwasserneubildung, -beschaffenheit, Versickerung von Niederschlagswasser
- zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versieglung von Flächen (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau), vollständige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, Pflanzung von Einzelbäumen im Plangebiet

- Zum Schutzgut Klima und Luft

In dem Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Klima und Luft zu folgenden Themen vor:

- zur lokalklimatischen Situation und den großräumigen Zusammenhängen
- Belastungsrisiko durch verkehrsbedingte Emissionen
- Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch Baumpflanzungen

- Zum Schutzgut Tiere

In dem Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Ameisen
- Artengruppe der Brutvögel 15 Reviere (Brutpaare=BP) von Höhlenbrütern, Blaumeise (4BP), Buntspecht (1BP), Feldsperling (1BP), Gartenrotschwanz (1BP), Haubenmeise (1BP), Kohlmeise (2BP), Kleiber (1BP) und Star (4BP) deren Vorkommen im Gebiet sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Schaffung von Ausweichhabitaten, Nist- und Quartierhilfen für Brutvogelarten,
- · zu Jagdhabitaten und zum Nicht-Vorkommen von Fledermäusenquartieren
- zum Vorkommen von Zauneidechsen, Herstellung von Ersatzlebensräumen und Umsiedlung von 56 Tieren der besonders geschützten Reptilienart

- Zum Schutzgut Pflanzen

In dem Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- · zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen, bestimmenden Biotope
- · zum Vorkommen von mehrjährigen Ruderalfluren unterschiedlicher Ausbildung-Arten der Landreitgrasfluren, der Möhren-Steinkleefluren und der ruderalen Stauden- und Distelfluren und einer auf Grund der Größe nicht geschützten ruderal geprägten Pionierform der Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen
- zum Bestand von 33 Bäumen der Arten Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Trauben-Kirsche, Gemeine Birke, Winter-Linde, Gemeine Kiefer, Hybrid-Pappel und Zitter-Pappel, 22 davon nach Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) geschützt
- · Maßnahmen der Kompensation von Baum- und Strukturverlusten

- Zum Schutzgut Mensch

In dem Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- · in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes
- gesundheitliche Aspekte wie der Schutz der Menschen vor Lärmbelastungen und der Schutz vor bioklimatischen Belastungen und Schadgasen

- Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

In dem Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- · zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes im bestehenden Siedlungsraum und den angrenzenden Wald- und Kleingartenflächen,
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung in Bezug auf die Siedlungsstruktur und naturräumliche Situation, Erholungseignung

- Zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern In dem Umweltbericht liegen hinsichtlich der Wechselwirkungen folgende Informationen vor:

· zu den Wechselwirkungen der Wirkung der Bebauung und damit verbundenen Versiegelung von Boden auf die

- Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Orts- und Landschaftsbild und den Menschen,
- · zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiergruppen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima.
- · zur Kompensation von Auswirkungen auf das Ortsund Landschaftsbild durch Baukörpergestaltung und Eingrünungsmaßnahmen.

Auskünfte über die Planung erteilt während der üblichen Sprechzeiten:

Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr Donnerstag Frau Pohl, Zimmer 4 (Tel. 03334 / 64 612)

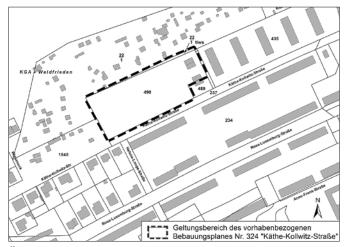
Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter https://www.eberswalde.de/start/stadtentwicklung/aktuelles/buergerbeteiligungen sowie unter http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Eberswalde, den 02.12.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin



Übersichtsplan (unmaßstäblich) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße"





Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärterinnen und Straßenwärter regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer gehören, werden die Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zulassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.11.2021

Vorlage: BV/0529/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle:

87 - Amt für Stadtmarketing und Tourismus

Entwicklung einer Tourismuskampagne und von touristischen Angeboten inkl. Produktion von Publikationen und einer Webseite mit einem einheitlichen Kommunikationskonzept für Print- und digitale Medien

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 143/23/21

Dem Vergabevorschlag BM-87- A93-2021 für den Auftragsgegenstand - Entwicklung einer Tourismuskampagne und von touristischen Angeboten inkl. Produktion von Publikationen und einer Webseite mit einem einheitlichen Kommunikationskonzept für Print- und digitale Medien für den Zeitraum vom Dezember 2021 – April 2024 in Höhe von € 175.043,05 € wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma PepComm GmbH, zu erteilen.

Vorlage: BV/0543/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 20 - Kämmerei Abschluss des Vertrages über Pflegeleistung der Finanzsoftware und damit Weiterführung der bestehenden Finanzsoftware "ab-data"

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 144/23/21

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des neuen Wartungsvertrages für die Finanzsoftware ab-data mit dem Unternehmen ab-data GmbH & Co. KG über eine Mindestlaufzeit von 72 Monaten zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag für die Finanzsoftware ab-data mit dem Unternehmen ab-data GmbH & Co. KG zu erteilen.

Vorlage: BV/0536/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 11 - Personalamt Vergabe der Leistung "Arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigen der Stadtverwaltung Eberswalde" Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 145/23/21

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Leistung "Arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Eberswalde" für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 an die Protekto Ost GmbH, Kurfürstendamm 10719 Berlin, vergeben wird.

Vorlage: BV/0541/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 40 – Amt für Bildung, Jugend und Sport

Lieferung von 12 mobilen Luftreinigungsgeräten für

Grundschulen

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 146/23/21

Der Hauptausschuss stimmt dem Vergabevorschlag zur Lieferung von 12 mobilen Luftreinigungsgeräten in Höhe von 56.703,45 € zu.

Die Erste Beigeordnete wird ermächtigt, den Zuschlag an die Firma Johannes Kaiser Kältetechnik Celle, Kirchweg 21, 29331 Lachendorf entsprechend zu erteilen.

Vorlage: BV/0544/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 20 - Kämmerei

Vergabe von Steuerberatungsleistungen

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 147/23/21

Der Hauptausschuss stimmt dem Vergabevorschlag für die Steuerberatungsleistungen an die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Alexander Terpitz zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag an die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Alexander Terpitz, Karl-Liebknecht-Str. 14, 04107 Leipzig entsprechend zu erteilen.

Eberswalde, den 12.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2021

Neuregelung der Sitzverteilung und Neubesetzung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde und deren Stellvertreter/innen für die Wahlperiode 2019 - 2024 Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/253/21

1. Aufgrund der geänderten Stärkeverhältnisse der Fraktionen, welche die Sitzverteilung nach § 41 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) berührt und des vorliegenden Antrages der Fraktion Alternative für Deutschland auf Neubesetzung des Hauptausschusses, ist eine Neubesetzung des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde mit folgender Sitzverteilung vorzunehmen:

Fraktion	Sitze
SPD BFE	3
DIE LINKE.	2
FDP Bürgerfraktion Barnim	1
Bündnis 90/Die Grünen	1
CDU	1
Bündnis Eberswalde	1
Alternative für Deutschland	1
Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur	1
Die Mitte	1

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 49 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 41 BbgKVerf nachstehende Mitglieder für den Hauptausschuss der Stadt Eberswalde:

Fraktion 1. SPD BFE 2. SPD BFE 3. SPD BFE	Vorname Name Herrn Hardy Lux Herrn Götz Herrmann Herrn Ringo Wrase
4. DIE LINKE.	Herrn Sebastian Walter
5. DIE LINKE.	Herrn Volker Passoke
6. FDP Bürgerfraktion Barnim	Herrn Götz Trieloff
7. Bündnis 90/Die Grünen	Frau Karen Oehler
8. CDU	Herrn Uwe Grohs
9. Bündnis Eberswalde	Herrn Viktor Jede
10. Alternative für Deutschland	Herrn Thomas Krieg
11. Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur	Herrn Mirko Wolfgramm
12. Die Mitte	Herrn Heinz-Dieter Parys

3. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Absatz 3 BbgKVerf die von den Fraktionen benannten Stellvertreter/innen in nachstehender Reihenfolge:

Fraktion	Vorname Name
1. SPD BFE	Frau Angelika Röder
2. SPD BFE	Herrn Dr. Hans Mai
3. SPD BFE	Frau Katja Lösche
4. SPD BFE	Herrn
	Thomas Stegemann
5. SPD BFE	Herrn
	Eckhard Schubert
1. DIF LINKE.	Frau Irene Kersten
2. DIE LINKE.	Frau Trene Kersten Frau Katharina Walter
3. DIE LINKE.	Frau Sabine Büschel
3. DIE LINKE.	rrau Sabine Buscher
1. FDP Bürgerfraktion Barnim	Herrn Frank
. 3	Banaskiewicz
2. FDP Bürgerfraktion Barnim	Frau Simone Blum
3. FDP Bürgerfraktion Barnim	Herrn Martin Hoeck
1. Bündnis 90/Die Grünen	Frau Johanna Funk
2. Bündnis 90/Die Grünen	Frau Prof. Dr.
2. Buildins 90/Die Grunen	Heike Molitor
3. Bündnis 90/Die Grünen	Herrn Prof. Johannes
3. Building 90/Die Grunen	
	Creutziger
1. CDU	Herrn Danko Jur

Fortsetzung auf Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

2. CDU Herrn Dietmar Ortel 3. CDU Herrn Stefan Grohs 1. Bündnis Eberswalde Herrn Christian Mertinkat 2. Bündnis Eberswalde Herrn Ronny Hiekel 1. Alternative für Deutschland Herrn Tilo Weingardt 2. Alternative für Deutschland Herrn Florian Eberhardt

1. Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

Oskar Dietterle

Herrn

1. Die Mitte Frau Sabrina Parys

Vorlage: BV/0526/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 61 - Stadtentwicklungsamt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 "Käthe-Kollwitz-Straße" Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung Beschluss über die öffentliche Auslegung Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/254/21

- 1. Kenntnisnahme der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der als Anlage 1 beigefügten Synopse vom 10.08.2021 zur Kenntnis, die Maßgabe für die weitere Erarbeitung des Entwurfes sind.
- 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den nach Maßgabe der Synopse vom 10.08.2021 erarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 324 Käthe-Kollwitz-Straße einschließlich seiner Begründung in der vorliegenden Fassung vom 01.10.2021.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 324 Käthe-Kollwitz-Straße und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen und mitzuteilen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Vorlage: BV/0525/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 61 - Stadtentwicklungsamt 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/255/21

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 16, Flurstücke 10/9, 10/10, 11/12tlw., 11/13tlw., 11/14tlw., 11/15tlw., 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 12/1tlw., 51, 52, 61, 62tlw., 66, 67, 87, Flur 18, Flurstücke 128tlw., 129tlw., 138tlw. Das Plangebiet hat eine Größe von 5,4 ha.

Die Flächendarstellung für die Fläche der Grundstücke Eberswalder Straße 106 – 108 (ehemals Arbeits-, Finanzund Zollamtes) und für die Fläche des Grundstückes des abgerissenen Kulturhauses mit Parkplatz werden durch den Flächennutzungsplan 2019 als "Fläche für Wald" mit der Umgrenzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Aufwaldung" dargestellt. Diese Darstellung ist dahingehend zu ändern, dass ein Bebauungsplan entwickelt werden kann, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Schulcampus schafft.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses (Anlage).

- 2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.
- 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung Der Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorlage: BV/0524/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 61 - Stadtentwicklungsamt Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/256/21

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 530 "Schulcampus" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 16, Flurstücke 10/9, 10/10, 11/12tlw., 11/13tlw., 11/14tlw., 11/15tlw., 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 12/1tlw., 51, 52, 61, 62tlw., 66, 67, 87, Flur 18, Flurstücke 128tlw., 129tlw., 138tlw. Das Plangebiet hat eine Größe von 5,4 ha.

Der Landkreis beabsichtigt im Geltungsbereich einen modernen und zukunftsfähigen Schulstandort zu entwickeln und mit einer vierzügigen Oberschule, einem dreizügigen beruflichen Gymnasium, einer Regionalstelle der Kreisvolkshochschule, einer Dreifeldsporthalle sowie den erforderlichen Außenanlagen zu bebauen. Aus dem Brandenburgischen Viertel soll der Schulcampus durch eine direkte Fuß- und Radwegeanbindung erreichbar werden. Der Bebauungsplan soll den Biotopverbund zwischen den nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Landschaftsräumen berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben des Landkreises sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 530 "Schulcampus" geschaffen werden.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses (Anlage).

- 2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.
- 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorlage: BV/0545/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle:

60 - Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft

Neubau Hort Kinderinsel Kyritzer Straße 17 - Vergabe von Bauleistungen, Los 3 - Erweiterter Holzbau

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/257/21

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag für das Projekt "Neubau Hort Kinderinsel Kyritzer Straße 17", Los 3 - Erweiterter Holzbau in Höhe von 1.971.585,39 € zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Firma Terhalle Holzbau GmbH aus 48683 Ahaus - Ottenstein zu erteilen.

Vorlage: BV/0540/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: Fraktion SPD | BFE Prüfauftrag "Machbarkeit von Wassertretstationen in der

Schwärze"

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/258/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit es rechtlich und technisch sowie unter Einhaltung von Auflagen der Sicherheit möglich ist, eine oder mehrere Wassertretstationen in der Schwärze zu realisieren.

Dabei sollten insbesondere Standorte in Spechthausen, hinter dem Zoo (am Herthafließ), an der Erlebnisachse Schwärzetal und Park am Weidendamm beleuchtet werden.

Vorlage: BV/0552/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: Fraktion DIE LINKE. Schulgesundheitsfachkräfte in Eberswalde erhalten! **Beschlusstext:** Beschluss-Nr.: 24/259/21

Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bekennt sich klar zu einer langfristigen Verankerung der bestehenden Stellen von Schulgesundheitsfachkräften in der Stadt Eberswalde und im Land Brandenburg. Die Absicht, den Einsatz der Schulgesundheitsfachkräfte zu beenden, wird abgelehnt. Die stellvertretende Bürgermeisterin und Erste Beigeordnete wird gebeten die Haltung der Stadtverordneten gegenüber der Landesregierung und den Landtagsfraktionen in geeigneter Weise öffentlich deutlich zu machen.

Vorlage: BV/0568/2021

Einreicher/zuständige Dienststelle: 32 - Ordnungsamt Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021

Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 24/260/21 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

"Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021"

Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 317/318, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.

Eberswalde, den 24.11.2021

In Vertretung gez. Anne Fellner Erste Beigeordnete Baudezernentin

Ende des Amtlichen Teils













Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

ein ungewöhnliches Jahr mit vielfältigen Herausforderungen liegt hinter uns allen. Entgegen unseren Hoffnungen und Wünschen war auch das Jahr 2021 im erheblichen Maß geprägt von der Corona-Pandemie. Aber auch viele erfreuliche Ereignisse haben uns hier in Eberswalde durch das Jahr begleitet; ich denke an die Veranstaltungen zur Industriekultur, den Abschluss der Sanierung der Borsighalle, die gelungen Baumaßnahmen von privaten Investoren, die Aufbruchsstimmung; Eberswalde wächst wieder und viele tragen dazu bei: Die Genossenschaft 1893 investiert im Brandenburgischen Viertel, die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH saniert Altbauten im Stadtzentrum, die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH errichtet ein neues Ärztehaus. die ODIG investiert über 11 Millionen Euro in ihren Eberswalder Standort und sichert damit die bestehenden Arbeitsplätze bzw. erhöht diese um 21 Stellen, mit der Waldsportanlage haben wir einen echten Hingucker in Finow geschaffen, im Brandenburgischen Viertel hat der Bau unseres neuen Horts begonnen, mit der Frankfurter Allee und der Marienstraße wurden zwei wichtige Straßenbaumaßnahmen abgeschlossen und die Maria-Magdalenen-Kirche als ein Wahrzeichen unserer Stadt konnte nach der erfolgreichen Sanierung der Brandschäden im neuen Glanz in Betrieb genommen werden. All diese Beispiele zeigen, dass unser Eberswalde auch 2021 nicht stillstand, sondern wir für Sie und gemeinsam mit Ihnen vieles bewegt haben.

Es gibt viele Gründe, dankbar zu sein! Dankbar für die vielen guten Impulse für Eberswalde, für die ideenreiche Zusammenarbeit, für die Verbundenheit mit unserer Stadt. Ich möchte mich ganz herzlich bei all jenen bedanken, die mit ihrem Einsatz und mit ihren Fähigkeiten bei der Bewältigung der

Pandemie helfen: Zuallererst beim Personal im Gesundheitswesen! Aber natürlich auch bei den Menschen, die den Alltag unseres Lebens auch unter diesen schwierigen Bedingungen ermöglichen: Vom Busfahrer über die Supermarktkassiererin bis hin zu Feuerwehrmännern und Polizistinnen. Ihnen kann gar nicht oft genug gedankt werden! In dieser besonderen Zeit hat sich einmal mehr gezeigt, dass das menschliche Miteinander und die Solidarität innerhalb der Gesellschaft unbezahlbar sind.

Das Weihnachtsfest bringt uns mit den Menschen zusammen, die wir lieben und die uns am Herzen liegen. Die Zeit scheint ein wenig stillzustehen. Wir halten inne und haben die Ruhe, den Blick auf das vergangene Jahr und auf die vor uns liegende Zeit zu werfen. In

die Zukunft schaue ich persönlich voller Zuversicht. Hoffnung brauchen wir allemal. Die kommenden Tage geben uns Ansporn, wohlgemut und voll Neugierde auf das Neue zuzugehen.

Lassen Sie uns optimistisch auf das neue Jahr 2022 blicken und gemeinsam weiterhin dafür sorgen, dass Mitmenschlichkeit und Fürsorge in unserer Stadt aktiv gelebt werden und wir zusammen etwas für unsere Zukunft bewegen!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen geruhsame Feiertage, die Ihnen Muße für sich selbst und für andere lassen, einen heiteren Jahreswechsel und alles Gute für das neue Jahr!

Ihre Anne Fellner Erste Beigeordnete



Eberswalde erhält Zuwendungsbescheide über 4,2 Millionen Euro im Rahmen der Städtebauförderung

Ende November 2021 bekam die Erste Beigeordnete der Stadt Eberswalde, Anne Fellner, digital zwei Fördermittelbescheide von Guido Beermann, dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, übergeben. Die Höhe der Zuwendungsbescheide, welche für den Zeitraum 2021 bis 2025 gelten und im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms erteilt wurden, beträgt insgesamt rund 4,2 Millionen Euro. Zusammen mit dem Drittelanteil welchen die Stadt selbst trägt, wird so ein Investitionsvolumen von 6,3 Millionen Euro erreicht. Dabei sind die Mittel nicht direkt projektgebunden, sondern die Stadt entscheidet selbst über den Einsatz der Fördermittel für Vorhaben, die zuvor zwischen Stadt und Land im Umsetzungsplan abgestimmt sind.

"Im Bereich der Städtebauförderung ist die Stadt Eberswalde bereits seit Jahren sehr erfolgreich in der Nutzung von Fördermöglichkeiten von Bund und Land. Mit dem aktuellen Bescheid können wir weitere wichtige Projekte in unserer Stadt vorantreiben, wie unseren neuen Hort in der Kyritzer Straße, die Klimaanpassungsmaßnahmen im Brandenburgischen Viertel oder die Aufwertung der sanierungsbedürftigen Straßen in der Innenstadt", so Anne Fellner.

Die nun bewilligten Mittel fließen in die städtischen Programme "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" einerseits sowie "Sozialer Zusammenhalt Brandenburgisches Viertel" andererseits. Bisher wurden bereits einige Projekte durch Zuwendungsbescheide aus dem Städtebauförderungsprogramm erfolgreich umgesetzt oder angegangen, so zum Beispiel der Neubau des Horts in der Kyritzer Straße 17 und Straßensanierungs- sowie Infrastrukturmaßnahmen im Stadtzentrum und dem Brandenburgischen Viertel. Aber auch soziale Maßnahmen werden im Rahmen des Programms gefördert, so zum Beispiel



Die Erste Beigeordnete Anne Feller (r.) hält zusammen mit Silke Leuschner, Leiterin des Stadtentwicklungsamtes, den Scheck über 4.2 Millionen Euro Städtebauförderungsmittel.

das Quartiersmanagement oder auch Sozialarbeit im Kiez. In den nächsten Jahren sollen die bewilligten Fördermittel neben den bisherigen zwei Kernlokalitäten auch weiterhin in Finow sowie im Bahnhofsumfeld genutzt werden.

"Wir setzen bereits viele geförderte Maßnahmen in unserer Stadt um: unser Ziel für die nächsten Jahre ist es aber, noch mehr Projekte konzentriert in den vier Kerngebieten anzuschieben. Daher freue ich mich besonders, dass wir dabei auch weiterhin die Unterstützung von Bund und Land erfahren. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung ist uns ein verlässlicher Partner für die Städteentwicklung. Dafür mein herzlicher Dank an Minister Beermann und sein Team", so die Erste Beigeordnete.

Das Städtebauförderungsprogramm ist gemeinsam von Bund, Land und Stadt für Projekte wie die Sanierung von Quartieren, Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren, sozialräumlichen Maßnahmen. Stadtumbaumaßnahmen sowie Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen konzipiert.

Minister Guido Beermann: "Ich freue mich, der Stadt Eberswalde genau am gleichen Tag wie im vergangenen Jahr weitere Städtebaufördermittel ausreichen zu können. Die Fördermittel für das Brandenburgische Viertel sind Bestandteil der mit der Stadt und den Wohnungsunternehmen in 2020 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Aufwertung des Quartiers. Wir wollen zukunftsfesten Wohnraum, der zu großen Teilen belegungsgebunden und barrierearm ist, sichern und gleichzeitig in die soziale Infrastruktur und den öffentlichen Raum investieren. Der integrierte Ansatz aller Beteiligten zeigt, wie Stadtentwicklung konstruktiv und miteinander gestaltet werden kann."

Hortneubau in 30 Monaten:

Erster Spatenstich in Kyritzer Straße erfolgt

Der Neubau eines Hortes in nachhaltiger Bauweise auf Basis eines Wettbewerbs in weniger als drei Jahren. Das klingt zu schön, um wahr zu sein. Doch Eberswalde macht es vor: Am 10. November 2020 wurde in der Stadthalle im Familiengarten Eberswalde die Preisverleihung des Wettbewerbes des Neubaus für das Hortgebäude und die Neugestaltung der Außenanlagen in der Kyritzer Straße durchgeführt. Der erstplatzierte Vorschlag des damaligen Wettbewerbs der Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin in Zusammenarbeit mit der KuBuS Freiraumplanung GmbH & Co. KG, konnte sich auch im anschließenden Verhandlungsverfahren durchsetzen. Insgesamt 15 Beiträge waren damals eingereicht worden, begonnen hatte der Wettbewerb im Februar 2020.

"Eberswalde ist eine wachsende Stadt und diese erfreuliche Tatsache bedeutet für uns auch, dass wir die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen und wollen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei darauf, Familien moderne Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Unser Bauprojekt im Brandenburgischen Viertel zeigt, dass wir diese Aufgabe annehmen und innerhalb kurzer Zeit gute Lösungen entwickeln und umsetzen können", so die Erste Beigeordnete Anne Fellner.



Startschuss in der Kyritzer Straße: Ende November konnte der erste Spatenstich für den Hortneubau im Brandenburgischen Viertel erfolgen.

Am 24. November 2021, nur zwölf Monate nach dem Abschluss des Wettbewerbs, fand nun der erste Spatenstich für den Hortneubau in der Kyritzer Straße 17 statt. Dort soll innerhalb eines Jahres ein neues Gebäude entstehen, welches Platz für 150 Kinder bietet und von großzügigen Freianlagen eingerahmt wird – direkt neben der Grundschule Schwärzesee.

"Wir haben 2020 unseren Wettbewerb europaweit ausgeschrieben, einen sehr überzeugenden und das gesamte Umfeld aufwertenden Sieger gekürt, mit welchem wir gemeinsam bereits ein Jahr später den ersten Spatenstich für unseren neuen Hort vornehmen konnten. Und wieder ein Jahr später soll

der Bau im November 2022 hoffentlich fertiggestellt sein. Wir haben schon den Planungs- und Genehmigungsprozess in Rekordzeit absolviert und mit der Fertigstellung innerhalb eines Jahres würden wir den Abschluss unseres Hortneubaus nach 30 Monaten abrunden", so Anne Fellner.

Mit der Auslobung des Wettbewerbs hatte die Stadt Eberswalde auf die schnelle Umsetzung gedrängt, denn der Bedarf an Hortplätzen ist im Brandenburgischen Viertel groß. Die Bauausführung wird in Holzmodulbauweise erfolgen, was einerseits auf die Eberswalder Holzbauoffensive abzielt und andererseits durch standardisierte, vorgefertigte Abläufe zu einer Zeitersparnis führt.

INFORMATIONSABEND



zum Übergang an das HUMBOLDT-GYMNASIUM für ELTERN mit Kindern in KLASSE 6 am 13. JANUAR 2022 um 18 UHR

Werner-Seelenbinder-Straße 3 • 16225 Eberswalde • www.gymnasium-eberswalde.de

Weihnachtsbaumsammlung **Eberswalde**



BDG beginnt am 3. Januar 2022 mit der Abholung

Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt auch in dieser Saison wieder die Entsorgung der Weihnachtsbäume. Sie erfolgt in Eberswalde an folgenden Terminen: 3. Januar 2022, 6. Januar 2022, 12. Januar 2022, 17. Januar 2022 und 25. Januar 2022.

Die Bäume werden nach der Sammlung zur thermischen Verwertung in das Holzheizkraftwerk nach Eberswalde gebracht. Mitgenommen werden daher nur Weihnachtsbäume ohne Dekoration, Lametta, Kunstschnee und Transportverpackungen. Lediglich Bäume ab zwei Meter Länge sind mittig zu teilen. Bäume, die länger als drei Meter sind und einen Stammdurchmesser von mehr als 10 cm aufweisen. müssen an den Barnimer Recyclingund Wertstoffhöfen angeliefert werden und können dort gegen die entsprechende Gebühr gemäß Satzung entsorgt werden.

Die Abholung erfolgt wie gewohnt an ausgewiesenen Ablageplätzen in der Stadt. Das Ablegen anderer Abfälle

ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt wird.

Die Webseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH www.kw-bdg-barnim.de und die BDG-MüllApp informieren über alle Termine und Abholplätze. Für Fragen steht auch die Kundenbetreuung unter 03334/526200 zur Verfügung.

ERNEUER: BAR







Die Eberswalderinnen und Eberswalder haben ab sofort die Möglichkeit, sich digital bei der Gestaltung des Bahnhofumfeldes einzubringen. Anfang November ging die neue Beteiligungsplattform www.eberswalde2035.de online.

In einer ersten Testphase geht es nun zunächst bis zum 16. Januar 2022 um die Frage der Transformation des Gebiets zwischen Kupferhammer, Fritz-Lesch-Stadion, Drehnitzstraße und der Agentur für Arbeit in der Bergerstraße. Das Eberswalder Bahnhofsumfeld mit seiner mittigen Lage in Eberswalde und mit einer exzellenten Verbindung in die Metropole Berlin soll in den nächsten zehn Jahren umfassend entwickelt werden. Besonders im Blick ist der "Neustart Westend", das Gelände des ehemaligen Zentralen Omnibusbahnhofs, des Westendparks und der Supermärkte. Aber auch zahlreiche andere, bisher eher vernachlässigte Flächen in Westend, südlich des Bahnwerks sowie an der Eisenbahnstraße und Bergerstraße stehen im Blickpunkt.

ldeen für das Bahnhofsumfeld gefragt

www.eberswalde2035.de

Die Erste Beigeordnete und Baudezernentin Anne Fellner: "Unser Ziel ist es, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Stadtgestaltung einzubringen. Mit unserer neuen Beteiligungsplattform Eberswalde 2035 haben wir die Partizipation modernisiert und erreichen mehr Menschen als zuvor. Und mit dem Bahnhofsumfeld als erstem Projekt haben wir auch gleich einen zentralen Schauplatz mit vielen interessanten Standorten, die größtenteils völlig offen für kreative Einfälle sind. Ich freue mich auf die Ideen und Vorschläge der Eberswalderinnen und Eberswalder."

Insgesamt sind die Bürgerinnen und Bürger bei neun Projekten mit ihren

kreativen Ideen, Einfällen und Vorschlägen gefragt. Darüber hinaus können fünf weitere Projekte, die bereits in der Planung sind, kommentiert werden. Erste Leitlinien und Proiektideen zur Entwicklung des Eberswalder Bahnhofsumfelds werden auf der digitalen Beteiligungsplattform Eberswalde 2035 zur Diskussion gestellt. Die Stadtverwaltung erhofft sich durch die neue Beteiligungsplattform eine rege Teilnahme und Diskussion zu den zukünftigen Entwicklungen des Bahnhofsumfelds. Nach Ablauf der aktiven Beteiligungsphase wertet die Stadtverwaltung den Diskussionsprozess aus und wird die Ergebnisse im ersten Quartal 2022 veröffentlichen sowie der Stadtpolitik vorlegen.

FRAKTIONEN/BEIRÄTE

Fraktion SPD | BFE

Telefon:

Telefon:

Fraktionsvorsitz.: Hardy Lux Fraktionsbüro: Karl-Marx-Platz 4,

16225 Eberswalde

Ansprechpartnerin: Sabine Naumann **Sprechzeiten:** Mo - Mi 9 - 15 Uhr und

nach Vereinbarung 03334/3669274 03334/3669276

Fax: 03334/3669276 E-Mail: fraktion@spd-bfe.de www.spd-eberswalde.de

www.spd-finow.de www.buerger-fuer-eberswalde.de

Fraktion DIE LINKE.

Fraktionsvorsitz.: Sebastian Walter
Fraktionsbüro: Heegermühler Straße

Heegermühler Straße 15, 16225 Eberswalde

Sprechzeiten: Fr 10-12 Uhr und 14-16 Uhr

und nach Vereinbarung 03334/236987

Fax: 03334/22026 E-Mail: fraktion-eberswalde@

dielinke-barnim.de

www.dielinke-barnim.de

Fraktion CDU

Fraktionsvorsitz.: Uwe Grohs
Fraktionsbüro: Steinstraße 14,

16225 Eberswalde

Ansprechpartnerin: Manuela Herfurth
Sprechzeiten: Mo 14-17 Uhr, Di 8-10 Uhr,

Do 8-11 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon: 03334/818606 E-Mail: info@cdu-eberswalde.de

www.cdu-eberswalde.de

Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim

Fraktionsvorsitz.: Götz Trieloff
Fraktionsbüro: Paul-Radack-St

Paul-Radack-Straße 1 16225 Eberswalde

Ansprechpartner: Götz Trieloff
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Fax: 03334/29411
Funk: 01520/8957217
E-Mail: Goetz.Trieloff@

www.fdp-eberswalde.de

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktionsvorsitz.: Karen Oehler

Fraktionsbüro: Friedrich-Ebert-Straße 2,

16225 Eberswalde

FDP-Eberswalde.de

Ansprechpartner: Thorsten Kleinteich
Sprechzeiten: Mo-Do 10-16 Uhr
Telefon: 03334/384074
Fax: 03334/384073
E-Mail: kv.barnim@gruene.de

www.gruene-barnim.de

Fraktion Alternative für Deutschland

Fraktionsvorsitz.: Thomas Krieg
Fraktion Bündnis Eberswalde

Fraktionsvorsitz.: Viktor lede

Fraktionsadresse: Altenhofer Straße 83

16227 Eberswalde

Ansprechpartner: Viktor Jede

Sprechzeiten: Mo 16-18 Uhr, Fr 16-18 Uhr

und nach telef. Vereinbarung

Funk: 0160/4836042

E-Mail: info@

buendnis-eberswalde.de

www.buendnis-eberswalde.de

Fraktion SPD | BFE

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, am 6. Dezember fand die Vergabe des 11. Dr. Ursula-Hoppe Sozialpreises im Bürgerbildungszentrum in Eberswalde statt. Wir freuen uns, Frau Petra May als Preisträgerin bekanntgeben zu können. Frau May leitet seit 2016 die Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfe in Eberswalde. Mit außergewöhnlichem Engagement hilft Frau May den 58 Selbsthilfegruppen im Barnim (28 in Eberswalde) bei der Gründung, Organisation und Förderung. Dabei reicht das Spektrum von A wie Adipositas bis Z wie Zuckerkrankheit. Ohne ihre helfende Hand wäre die Arbeit vieler Selbsthilfegruppen sicher nicht möglich. An dieser Stelle möchten wir noch einmal herzlich gratulieren.

Auf unserer Klausurtagung im November zum Thema "Ärztemangel in Eberswalde" konnten wir mit Experten aus der GLG, der Stadtverwaltung sowie mit Haus- und Kinderärzten diskutieren und sind aktuell dabei Lösungsansätze – auch mit anderen Fraktionen – zu entwickeln. Einen Antrag zur Erhöhung des Haushalts zur Förderung von Praxisansiedlungen in Eberswalde hat unsere Fraktion bereits eingebracht.

In den letzten Wochen haben wir uns intensiv mit dem Haushaltsentwurf 2022/23 beschäftigt und mehrere Änderungsanträge eingebracht. Ein Antrag betrifft die Weiterführung der Förderung der Akademie 2. Lebenshälfte Eberswalde. Das lebenslange Lernen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Durch die Bereitstellung der Mittel wollen wir erreichen, dass das Angebot der Akademie 2. Lebenshälfte weitergeführt wird und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger dieses nutzen können. In Eberswalde wendet sich die Einrichtung an ein Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Es ist uns ein Bestreben aufzuzeigen, welches Potenzial die Stadt Eberswalde mit den hier engagierten Seniorinnen und Senioren hat - ein Potenzial das es gilt, noch stärker wahrzunehmen, auszubauen und intensiver zu begleiten.

In diesen, für uns alle sehr herausfordernden Zeiten, wünschen wir Ihnen weiterhin Kraft, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Götz Herrmann, stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion CDU

Liebe Eberswalder Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2021 war auch für uns in vieler Hinsicht außergewöhnlich. Wir haben durch die andauernde Corona-Pandemie weitere neue Herausforderungen in der politischen Arbeit kennengelernt und konnten diese gemeinsam auch mit anderen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung der Stadt Eberswalde bewältigen. Wir bedanken uns auch in diesem Jahr bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihren Einsatz und ihre Leistungen zur Bewältigung der zusätzlichen Belastungen in der Corona-Krise beigetragen haben. Das persönliche Engagement unter diesen schwierigen Bedingungen verdient in vielen Berufsgruppen und Unternehmen eine hohe Anerkennung. Gönnen Sie sich zum Jahresausklang die Zeit, mit Ihren Nächsten inne zu halten, schöne Stunden zu verbringen und neue Kraft zu sammeln.

Im Namen der CDU-Stadtfraktion und ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein glückliches neues Jahr 2022.

In der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2021 haben wir die Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 beschlossen. Wir haben im Rahmen der Haushaltsdiskussionen verschiedene Änderungsanträge, die sich auf soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bereiche beziehen, eingereicht. Wichtig war uns auch die investive Sportförderung. Auf Antrag der CDU-Stadtfraktion hat die Stadtverwaltung städtebauliche Klimaschutzrichtlinien für die Stadt Eberswalde erarbeitet und diese im zuständigen Fachausschuss vorgestellt. Dadurch sollen die wesentlichen Weichen für mehr Klimaschutz und Klimaanpassung gestellt werden und somit eine nachhaltige Stadtentwicklung gefördert werden.

Uwe Grohs, Fraktionsvorsitzender

Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, unser letztjähriger Dezember-Beitrag endete mit der Aussage, dass es eine "Zeit nach Corona geben" werde. Rückblickend müssen wir feststellen, dass es eine Zeit nach der dritten Welle gab und dass wir guten Mutes sind, dass es bald eine Zeit nach der vierten Welle geben wird. Aber eine "Zeit nach Corona" scheint sich mehr und mehr zu einer "Zeit mit Corona" zu wandeln.

Diese ernüchternde Erkenntnis führt zu ganz unterschiedlichen Reaktionen in der Bevölkerung, die von einer breiten Zustimmung für eine allgemeine Impfpflicht bis zu einer kompletten Ablehnung aller "Corona-Maßnahmen" reichen. Unübersehbar ist hierbei, dass sich extreme Positionen zunehmend verhärten und der unterschiedliche Umgang mit der gegenwärtigen Situation die Gesellschaft bis hinein in die Familien spaltet.

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder nutzen Sie die Zeit der Feiertage, um miteinander ins Gespräch zu kommen – gerade, wenn Ihnen Meinungen und Haltungen des Gegenübers unverständlich sind. Bewahren wir uns Zuversicht und Verständnis füreinander und lassen Sie uns optimistisch in ein neues Jahr mit hoffentlich "weniger Corona" starten!

Götz Trieloff, Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mehr Transparenz im städtischen Haushalt nötig

Mit der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt am 2. November begann in den Fachausschüssen die Diskussion des Haushaltes der Stadt Eberswalde für die Jahre 2022 und 2023. Im Vorfeld der für Mitte Dezember geplanten Beschlussfassung befasste sich unsere Fraktion intensiv mit den Haushaltsansätzen. Offene Fragen diskutierten wir in zwei Fraktionssitzungen mit Herrn Berendt und Frau Rasch aus der Stadtverwaltung. Dabei stellten wir fest, dass uns an einigen Stellen das notwendige Wissen zu den Planungen in einzelnen Ämtern fehlt. Wichtige Details sind für die Stadtverordneten aus dem ihnen vorliegenden Haushaltsentwurf nicht abzuleiten. Gleichfalls können wir nicht ohne Weiteres aus dem Entwurf erkennen, an welchen Stellen Budgets für Maßnahmen mehrerer Ämter genutzt werden.

Besonders schwierig war es für uns, die Aufgaben und Planungen im Bereich Stadtmarketing zuzuordnen. Veranstaltungsformate wie z. B. die "Helle Stunde" im Brandenburgischen Viertel, verschiedene Druckerzeugnisse wie Imagebroschüren oder auch die Aktivitäten im Bereich der Sozialen Medien sind jedoch eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für eine positive Wahrnehmung der Stadt.

Wir sind davon überzeugt, dass eine wichtige Forderung der Stadtverordneten für die Zukunft darin bestehen muss, dass über die Arbeit in den Ämtern noch besser und vor allem kontinuierlich informiert wird. Wir werden dies konsequent einfordern.

Karen Oehler, Fraktionsvorsitzende

Fraktion Bündnis Eberswalde

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, wie Sie sicher mitbekommen haben, werden unsere Beiträge im Amtsblatt seltener. Wir gehen einfach neue Wege und berichten immer wieder über unsere Arbeit in den sozialen Medien oder auf unsere Homepage "www.buendnis-eberswalde.de". Zudem stehen unsere Türen jederzeit für einen Besuch offen und dazu laden wir Sie hiermit weiterhin ein. Die Praxis hat bewiesen, dass Probleme und Sorgen vor Ort in einem persönlichen Gespräch schneller und bürgernah zu klären sind. Gern können Sie uns in den sozialen Netzwerken abonnieren, hier einfach nach "Bündnis Eberswalde" suchen und direkt und unabhängig von unsere Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung und auf der Straßen von Eberswalder informiert werden. Wir wünschen Ihnen allen weiterhin viel Gesundheit, ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben und einen ruhigen Wechsel ins neue Jahr. Sollten Sie zwischen den Feiertagen weitere Hinweise, Probleme oder Anregungen haben, so erreichen Sie uns gern täglich telefonisch oder auch per E-Mail.

Viktor Jede, Fraktionsvorsitzender

Fraktion Die PARTEI Alternative für Umwelt und Natur

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, wir begrüßen die Absicht des Landkreises Barnim, nach den zum Teil unnötigen Schulschließungen der vergangenen Jahrzehnte in Eberswalde eine neue Oberschule zu errichten. Untertänige Dankesbekundungen sind dabei jedoch fehl am Platz. Der geplante Standort an der Eberswalder Straße ist aus unserer Sicht ungeeignet.

Der gültige Landschaftsplan Eberswalde verortet an dieser Stelle ausdrücklich eine "grüne Zäsur" (Nord-Süd-Grünzug). In dem Bereich gibt es verschiedene Quellen und Fließe, die den Finowkanal speisen und wertvolle Landschaftsbestandteile darstellen. Die Bauleitplanung sieht dort daher eine Aufwaldung vor. soll nun aber einfach mal so geändert werden.

Ein Schulstandort an dieser Stelle setzt die Schülerinnen und Schüler aber auch unnötigen Gefahren durch die vielbefahrene Hauptstraße sowie der in unmittelbarer Nähe geplanten 380-kV-Freileitung mit ihrer gesundheitsgefährdenden elektromagnetischen Abstrahlung aus. Schulen sollten in unmittelbarer Wohnnähe errichtet werden. Im Brandenburgischen Viertel wären hierfür die vielen Schulbrachen gut geeignet.

Mit Erstaunen nahmen wir zur Kenntnis, dass jene Fraktionen, die die Aufwaldung in Wolfswinkel aus dem Flächennutzungsplan entfernen wollen und die Vernichtung tausender Bäume auf der 380-kV-Trasse hinnehmen, mit flammenden Klimaschutz-Appellen für die Pflanzung von zehn Bäumen in der Weinbergstraße werben und dafür Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Mitbürger, die dort die Ärztehäuser besuchen, beseitigen. Grün reden, aber nicht grün handeln - das ist mit uns nicht zu machen. Daher stimmten wir dieser Beschlussvorlage nicht zu.

Mirko Wolfgramm, Fraktionsvorsitzender

Fraktion Die Mitte

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, in den letzten zwei Monaten waren die Beratungen des Haushalt der Stadt Eberswalde das zentrale Thema aller Ausschüsse. Am 14. Dezember ist es gelungen den Haushalt für die Jahre 2022 und 2023 ohne Gegenstimme zu genehmigen. Unsere Fraktion konnte erfreulicher Weise mithelfen, dass in der Pfeilstraße keine Parkplätze vernichtet werden. Dies verbessert auch die Luftreinheit in der Innenstadt, da dadurch Fahrzeuge nicht minutenlang umherirren müssen um eine Parkgelegenheit zu finden. Wir werden auch in der Zukunft für Autoverkehr in der Stadt eintreten.

Leider sitzt auch dieses Jahr ein ungebetener Gast an der Weihnachtstafel, der Corona Virus. Unsere Bitte an alle Eberswalder, lassen Sie sich nicht verunsichern und aufhetzen, lassen Sie sich Impfen und Boostern. Nur durch die Impfungen kann diese Weltkrise besiegt werden. Wir wünschen allen Mitbürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, und ein frohes neues Jahr. Bleiben Sie Gesund.

Heinz-Dieter Parys, Fraktionsvorsitzender

Seniorenbeirat Eberswalde

Liebe Seniorinnen und Senioren! Zum ersten Mal meldet sich der Seniorenbeirat der Stadt an dieser Stelle. Und wird das zukünftig öfter tun.

In einer unserer letzten Sitzungen haben wir uns mit dem "Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland und Stellungnahme der Bundesregierung", dem Achten Altersbericht befasst. Schwerpunkt der Analysen und des Berichtes ist das aktuelle Thema "Ältere Menschen und Digitalisierung". Im Fazit wird gefordert, dass die Nutzung und der Zugang digitaler Technologien für alle ermöglicht werden muss. Der Digitalisierung im Alter muss mehr Gewicht beigemessen werden. Die ältere Generation möchte nicht abgehängt werden. Die Digitalisierung muss als Daseinsfürsorge auf kommunaler Ebene gewährleistet werden. Auch unser Seniorenbeirat ist auf diesem Gebiet aktiv geworden und hat im September bei der Akademie 2. Lebenshälfte fünf Projektkurse der digitalen Bildung absolviert. 75 % der Beiratsmitglieder kommunizieren digital.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Adventszeit und gemütliche Weihnachtstage.

> Mit den besten Grüßen Charlotte Canditt/Vorsitzende

Fraktion Die PARTEI

Alternative für Umwelt und Natur

Fraktionsvorsitz.: Mirko Wolfgramm Ansprechpartner: Mirko Wolfgramm

Spreewaldstraße 6 16227 Eberswalde 0172/3811257

E-Mail: mirkowolfgramm@gmx.de

Fraktion Die Mitte

Fraktionsvorsitz.: Heinz-Dieter Parys

Fraktionsloser Stadtverordneter

Carsten Zinn

Telefon:

Adresse: Frankfurter Allee 57. 16227 Eberswalde Sprechzeiten: nach Vereinbarung Funk: 0170/2029881 E-Mail: kommunal@gmx.de

Hier treffen Sie **Ihre Ortsvorsteher**

OT Sommerfelde – Helmut Herold Gemeinschaftshaus, Zu den Tannen 10,

Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr, Telefon: 03334/32346

OT Spechthausen – Matthias Stiebe

Gemeindezentrum, Spechthausen 39, Jeden 1. Montag, 18-19 Uhr, Telefon: 0173/3836884

OT Tornow - Martin Bowitz Gemeindehaus, Dorfstraße 25, Jeden 1. Dienstag, 18-19 Uhr, Telefon: 0162/1552892

Termine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse bis Ende Februar 2022

- · Stadtverordnetenversammlung: 22. Februar, 18.00 Uhr
- Hauptausschuss:
- 17. Februar, 18.00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt:
- 8. Februar, 18.15 Uhr
- · Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration:
- 9. Februar, 18.15 Uhr
- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen:
- 10. Februar, 18.15 Uhr
- Ausschuss f
 ür Bildung, Jugend und Sport:
- 15. Februar, 18.15 Uhr
- Rechnungsprüfungsausschuss: 16. Februar, 18.15 Uhr

Die aktuelle Tagesordnung und die Sitzungsorte entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder unter www.eberswalde.de unter "Verwaltung und Politik" im "Bürgerinformationssystem". Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen vorbehalten. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst, Telefon 64-511.

HÖRPARTNER IN:

Friedrich-Ebert-Straße 2 16225 **EBERSWALDE** • 033 34 / 387 52 45

Thälmannstraße 113

16348 **WANDLITZ** • 033 397 / 67 89 94

Wilhelmstraße 38

16269 WRIEZEN • 033 456 / 72 59 30

www.hoerpartner.de

kostenloses & unverbindliches Probetragen von Hörgeräten

HörPartner Dein Hörgerät

Willkommen beim Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SERVICE-QUALITÄT GmbH & Co. KG

1. PLATZ

Testsieger Hörakustiker Service

TEST Sept. 2021 9 Filialisten

www.disg.de Privatwirtschaftliches Institut



Konsumentenbefragung

★★★★ 2021/22

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen



03944 - 36160 www.wm-aw.de

QR-Code scannen

WOHNMOBIL-CENTER Am Wasserturm



Ernährungsberatung, Lebensberatung, MPU-Beratung, Entspannungstechniken

Heilpraktiker für Psychotherapie

(nach dem Heilpraktikergesetz)

Erstgespräch kostenlos

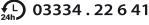
Falk Hinneberg, Oderberger Straße 28 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde

Tel. 0176/47844650 www.hinneberg.info



Wir stehen Ihnen für alle Bestattungsarten, Trauerbegleitung und Bestattungsvorsorge offen, transparent und modern zur Verfügung.

Ihre Gabriele Haas mit Sohn Christian und Team



Ratzeburgstraße 12, 16225 Eberswalde

Arbeiterwohlfahrt Eberswalde

Frankfurter Allee 24, 16227 Eberswalde

Gemeinsam den Lebensabend erleben!



Wohnen in der Senioren-WG in Eberswalde

Straße Schorfheidestraße 34, 16227 Eberswalde

Etage 3 OG Wohnfläche ca. 26,42 m²

anteilige

Gemeinschaftsfläche ca. 17.74 m²

386,84 € (zzgl. TV: 12,00 € = 398,84 €) Kaltmiete

132,48 € zzgl. Betriebskosten nach Vereinbarung Kaution Fernwärme Wärmeversorgung

Energieausweis Verbrauchskennwert 117 kWh/(m2•a)

Baujahr 1982

Jeder Mieter verfügt über seinen eigenen Privatraum mit separater Nasszelle, welche altersfreundlich gestaltet ist. Die Küche, das Wohnzimmer, das Pflegebad und die Außenanlagen werden gemeinschaftlich genutzt.

Zusatzleistungen:

Das individuelle Rundumsorglospaket und die möglichen Pauschalleistungen ergeben sich im persönlichen Gespräch.

gefördert durch die: Fernsehlotterie®

Melden Sie sich doch einfach bei uns. Wir werden Sie ausführlich beraten. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte mit uns telefonisch einen Termin unter 03334/37604-17 oder -0. Gern können Sie uns auch eine E-Mail senden an wohnungsverwaltung@ awo-ebw.de. Weitere Serviceangebote der AWO finden Sie unter www.awo-eberswalde.de.



der 3G-Regel statt, nur 62 Prozent der geladenen Delegierten konnten letztendlich daran teilnehmen. Unser Präsident Herr André Worlitzer nutzte in seinem Rechenschaftsbericht die Möglichkeit, auf ein sehr erfolgreiches und aktives Jahr zurückzublicken. Viele Ehrenamtsstunden gestalteten unsere Mitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht, der Wohlfahrtspflege und des Jugendrotkreuz fachspezifisch und abwechslungsreich. In allen gesellschaftlichen Bereichen bringt sich unser Verband nachhaltig ein. Herr Worlitzer sprach im Namen des Präsidiums allen Aktiven ihren aufrichtigsten und herzlichsten Dank aus.

Mit Interesse verfolgten die 36 Delegierten und Gäste auch den Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste im Kreisverband. "Trotz der Coronapandemie können wir auf ein wirtschaftlich gutes Jahr im Kreisverband zurückblicken. Die Leistungsbereiche haben ihre Angebote so lange wie möglich aufrechterhalten, insbesondere in den Kitas und der Pflege. Starke Einschränkungen waren coronabedingt vor allem im ehrenamtlichen Bereich, in der Seniorenarbeit und in der Ausbildung", berichtet

der Vorstandsvorsitzende Nico Brückmann.

Mit Stolz stellte der Vorstandsvorsitzende das geprüfte Jahresergebnis für 2020 vor, das ein uneingeschränktes Testat der Wirtschaftsprüfer aufwies. Auf der Grundlage solider Finanzen und effektiver Verwaltungsstrukturen konnten die Delegierten auch den Wirtschaftsplan für 2022 verabschieden. Einhelliges Resümee der Delegierten "Wir können stolz auf unseren Verband und unsere Mitglieder sein".

Sabine Lehmann



Aus Liebe zum Menschen,

Sie brauchen uns? Wir sind für Sie da!

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzkranke
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit/in der Gruppe
- + Begegnungsstätte
- + Altenpflegeheim
- + Service Wohnen
- + Katastrophenschutz
- + Wasserwacht
- + Schuldnerberatung
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende

Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. Häusliche Krankenpflege & Service Wohnen Breite Straße 40 16225 Eberswalde Telefon: 03334 381989

Altenpflegeheim "Barnimpark" & Tagespflege & **DRK Betreuungszentrum** Potsdamer Allee 40-44 Tel.: 03334 555500

www.drk-umw-ob.de



Ambulante Pflege • Stationäre Pflege • Tagespflege Serviceleistungen • Palliativversorgung • Senioren-WGs

VIVATAS GmbH • Lichterfelder Str. 1-4 • 16227 Eberswalde Fon: (03334) 280 280 • Fax: (03334) 28 60 70 Mail: info@vivatas.de • Web: www.vivatas.de



report le

MAGAZIN FÜR STADTENTWICKLUNG

Nr. 4 / Dezember 2021 / Jahrgang 28



Sechs Monate Modellvorhaben "Eberswalde 2035 – Meine Stadt" – Ein Bürgerrat soll Zukunftsfragen diskutieren, eine digitale Beteiligungsplattform soll eingeführt werden – Ein Zwischenstand:

Die erste gute Nachricht: Der "bürokratische Vorlauf" wie Fördermittelantrag stellen, Zuwendungsbescheid bekommen, Vergabeverfahren durchführen, konnte vollständig zwischen März und Juni 2021 erledigt werden. Und die zweite gute Nachricht: Die digitale Beteiligungsplattform wurde am 9. November 2021 offiziell gestartet.

Digitale Beteiligung zu Leitlinien und Projektideen zum Eberswalder Bahnhofsumfeld

Das Eberswalder Bahnhofsumfeld mit seiner zentralen und exzellenten Anbindung an die Metropole Berlin soll in den nächsten zehn Jahren umfassend entwickelt werden. Besonders im Blick ist der "Neustart Westend", der Bereich westlich der Bahnhofsbrücke, für den ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt werden soll. Aber auch zahlreiche andere, bisher vernachlässigte Flächen in Westend, südlich des Bahnwerks sowie an der Eisenbahnstraße und Bergerstraße stehen im Blickpunkt.

Am 9. November 2021 wurde die digitale Beteiligungsplattform zum Bahnhofsumfeld offiziell gestartet. Bis Januar 2022 haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre Meinungen, Ideen und Kritikpunkte zu Leitlinien und Projektideen zu äußern. Anders als bei bisherigen Beteiligungen wurden für die Plattform Eberswalde 2035 die Leitlinien und Projektideen in handliche kleine Textbausteine aufgeteilt. Zu diesen einzelnen Bausteinen können Kommentare abgegeben werden. Alle Kommentare sind öffentlich und

INHALT STÄDTEBAU UND VERKEHR • ZukunftsRat – Beteiligungsplattform 1 Baustellenrapport NATÜRLICH EBERSWALDE • Wasser in der Stadt -Aufwertung eines Biotops 3 STÄDTEBAU UND VERKEHR Umsetzung Wegenetzkonzept Brandenburgisches Viertel 4-5 NATÜRLICH EBERSWALDE • Ein voller Erfolg – Zukunftswoche 2021 6 **SOZIALER ZUSAMMMENHALT** • Jahresrückblick – QM 7 KUNST/KULTUR/GESCHICHTE • Eberswalder Kunstwerke 8 von Lutz Hähnel

können von anderen Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Im Anschluss wertet die Stadt den Diskussionsprozess aus und wird die Ergebnisse im 1. Quartal 2022 veröffentlichen und der Stadtpolitik vorlegen.

Erste Sitzung des ZukunftsRats Eberswalde am 20. November 2021

Am 20. November 2021 fand die erste Sitzung des Eberswalder ZukunftsRats in der Stadthalle Familiengarten statt. Per Zufall ausgewählte Bürgerinnen und Bürger, das beauftragte Büro Nexus, Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und der Stadt Eberswalde waren anwesend. Die Aufgabenstellung für den ZukunftsRat, sich auf die Zukunftsfragen zu verständigen, zu denen Handlungsempfehlungen erarbeitet werden sollen, wurde erfüllt.

Gunther Wolf



Baustellenrapport

Marienstraße



Am 14. Oktober 2021 wurde die Marienstraße für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben. Die Finanzierung der Maßnahme wurde zum Teil durch Städtebaufördermittel abgesichert, zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommune.

Erweiterungsbau - Grundschule Finow



Im August 2021 feierte die Grundschule in Finow das Richtfest für den Erweiterungsneubau an der Fritz-Weineck-Straße. Archäologische Funde haben die Baumaßnahme erheblich verzögert. Zu Jahresbeginn 2022 soll der barrierefreie Ersatzbau in Betrieb genommen werden.

Hort "Kinderinsel" - Kyritzer Straße 17



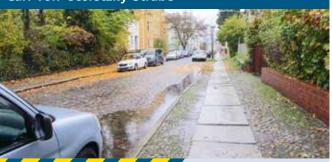
Der Hortneubau an der Kyritzer Straße hat begonnen. Die Finanzierung wird mit Hilfe von Städtebaufördermitteln abgesichert, zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommune.

Regenrückhaltebecken – Neuruppiner Straße



Im November 2021 hat der Bau des zweiten Versickerungsbeckens in der Brandenburger Allee begonnen. Den Zuschlag erhielt die Firma Gala Tiefbau GmbH aus Schwedt. Die Finanzierung wird mit Hilfe von Städtebaufördermitteln abgesichert, zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommune.

Carl-von-Ossietzky-Straße



Für die Sanierung der Carl-von-Ossietzky-Straße liegt seit September 2021 der Baubeschluss der Stadtverordnetenversammlung vor. Der Beginn der Baumaßnahme ist für 2022 geplant. Die Finanzierung wird anteilig mit Hilfe von Städtebaufördermitteln abgesichert, zu je einem Drittel von Bund, Land und Kommune.

Heike Pankrath

Wasser in der Stadt – Aufwertung eines Biotops

Bürgerschaftliches Engagement in der Clara-Zetkin-Siedlung

Seit längerem gibt es in der Clara-Zetkin-Siedlung Bestrebungen zur Rettung und Aufwertung des Teichgeländes im Wohngebiet.

Bis Ende 2019 fristete der Teich ein Schattendasein. Es war kaum noch Wasser vorhanden und Schilf dominierte das Areal. Die Gefahr, dass der Teich in den Sommermonaten vollständig austrocknet, war groß. Das Areal bot kaum noch Aufenthaltsqualität.

Zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner wollten diesen Zustand nicht hinnehmen und engagierten sich für den Erhalt und die Renaturierung dieses Biotops und der angrenzenden Grünfläche.

Startschuss gab es mit der Zuwendung aus dem Bürgerhaushalt 2017. Mit den bereitgestellten Finanzmitteln war es möglich, den Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" mit der Erarbeitung eines hydrologischen Gutachtens zu beauftragen. In diesem wurden Maßnahmen benannt, die für eine Sanierung des Gewässers zu veranlassen sind. Dazu gehörten vor allem die Entschlammung und Neuabdichtung des Teiches.

Mit Unterstützung von Stadtverordneten und der Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln konnte die Entschlammung und Neuabdichtung des Teichgeländes im Herbst 2019 abgeschlossen werden. Der Teichaushub blieb bis zum Austrocknen zunächst vor Ort und wurde ein Jahr später ordnungsgemäß entsorgt.



Da die Menge des zulaufenden Wassers durch die nicht mehr funktionstüchtigen Drainageleitungen aus der Entstehungszeit der Siedlung begrenzt ist, war es weiterhin erforderlich, die Verdunstungsverluste durch Bepflanzung zu reduzieren. Hier hat sich die Siedlergemeinschaft der Clara-Zetkin-Siedlung eingebracht und über die Förderung von Umweltprojekten aktiv die Bepflanzung und Pflege der Wasserfläche übernommen. Es wurden in Absprache mit dem Bauhof Schwimmblattpflanzen wie verschiedene Seerosen, Froschbiss, Laichkraut und Seekanne sowie standortangepasste Uferpflanzen durch

die Bewohner gepflanzt und ein schwimmendes Entenhaus in das Teichgelände integriert. Der benachbart brütende Storch hat das entstandene Feuchtbiotop gut angenommen und war oft am Teichgelände zu beobachten. Zahlreiche Amphibien und Wasserinsekten haben das Areal ebenfalls als neuen Lebensraum besiedelt.

Auch im Jahr 2021 gab es wieder verschiedene Pflegeeinsätze durch Mitglieder der Siedlergemeinschaft, um den Bauhof bei der Unterhaltung des Areals zu unterstützen. Neben der Bestandspflege der Schwimmblattvegetation durch die Begrenzung des dichten Aufwuchses von Rohr- und Igelkolben wurden auch die Uferbereiche gemäht, um zu verhindern, dass sich wieder ein dichter Schilfbestand im Wasser etabliert.

Mitte August wurde die Einzäunung des Areals fertiggestellt. Über zwei kindersichere Eingänge kann nun das Areal als neuer Treffpunkt von den Bewohnern genutzt werden. Gleichzeitig wird so die Unfallgefahr gebannt, dass jüngere Kinder unbeobachtet an die Wasserfläche herantreten können. Demnächst wird durch den Bauhof eine Bank im Osten des Teichgeländes aufgestellt, um den Bereich als ruhigen Treffpunkt im Wohngebiet weiter aufzuwerten.

Bleibt nun zu hoffen, dass sich die personellen und finanziellen Aufwendungen lohnen und die neu entstandene grüne Oase im Wohngebiet als Erholungsraum gut angenommen wird.

Siedlergemeinschaft der Clara-Zetkin-Siedlung e. V.



Umsetzung Wegenetzkonzept im Brandenburgischen Viertel

Orientierung im Quartier – Wegeleitsystem

Die Hoffmann und Leichter Ingenieurgesellschaft mbH aus Berlin erhielt im Februar 2021 den Zuschlag für die Planung eines Wegeleitsystems im Brandenburgischen Viertel.

Die Aufgabe war es ein zielorientiertes und barrierefrei lesbares Wegeleitsystem zu entwerfen. Das System soll einfach, robust und flexibel sein und eine Orientierung im Brandenburgischen

Viertel geben. Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Politik haben über den Entwurf beraten und entschieden.

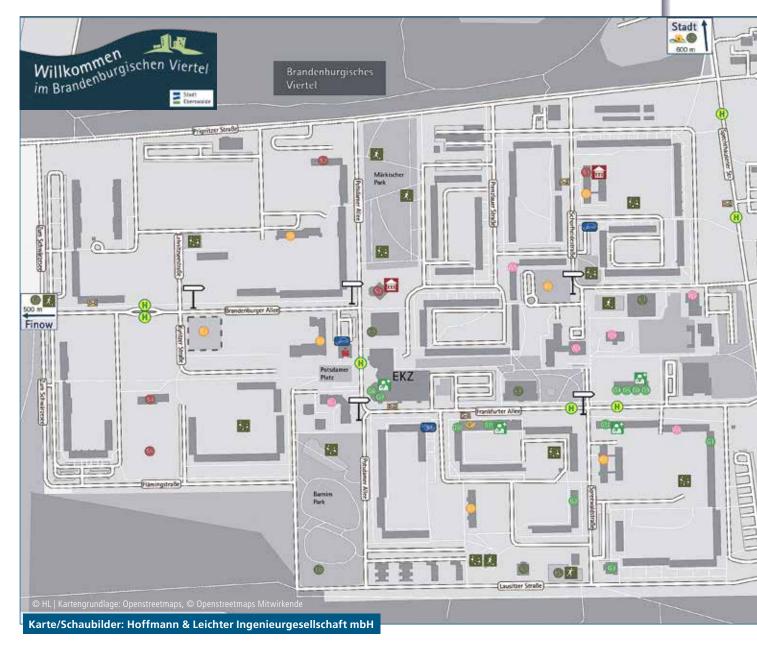
Willkommensschilder begrüßen alle, die von Nord oder Süd das Brandenburgische Viertel betreten. Auf dem Potsdamer Platz wird zusätzlich eine Infotafel inklusive Übersichtslageplan aufgestellt. An fünf Kreuzungsbereichen werden Orientierungsschilder installiert, die öffentliche Einrichtungen, Kultur- und Dienstleistungseinrichtungen ausweisen. Die Schilder sollen 2022 aufgestellt werden.

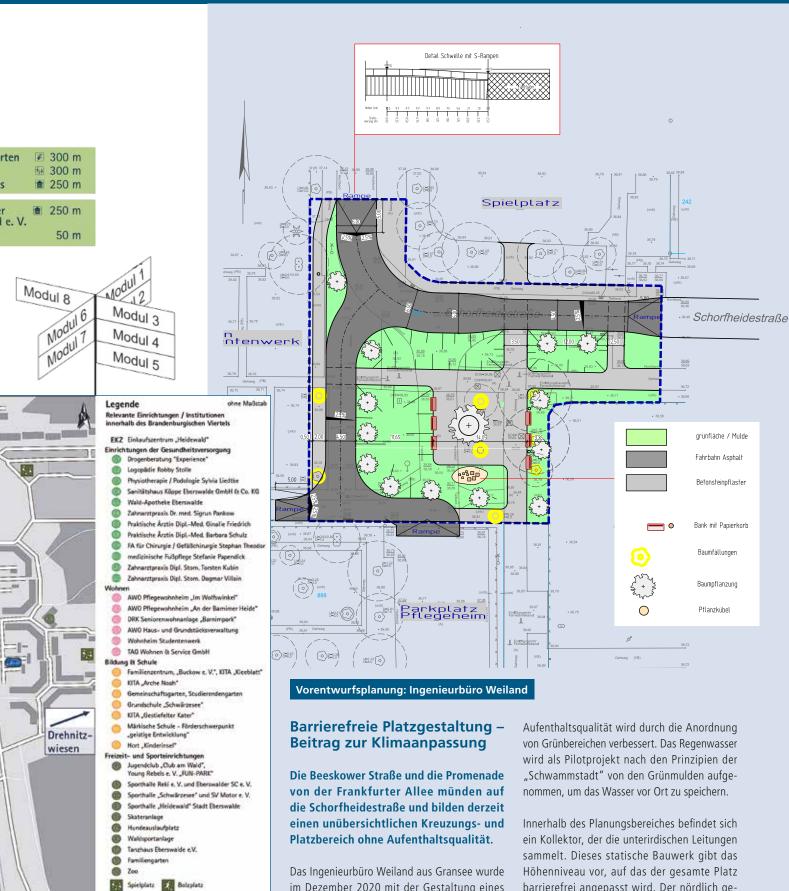
(Märkischer Park	2	450 m
-	Vereinshaus	a	450 m
+	Förderschule	dis	300 m
-	Spielplatz	1	100 m

→ Spielplatz
→ Vereinshau

Verkehrsga

Kulturbund
→ Hort





im Dezember 2020 mit der Gestaltung eines Platzes an der Schorfheidestraße beauftragt.

Bürgerzentrum

Verkehrsgarten

Eltem-Kind-Zentr

Vereinshaus, Werft* Vereinshaus "Havella

Gemeindezentrum "Dietrich-Bonhoeffer-Haus" /

Ladestation Pedelec (Anbieter: BARshare)

Ladestation Pkw (Antieter: BARshare)

Der Knoten soll nun als barrierefreier attraktiver Nachbarschaftsplatz gestaltet werden. Wegeführungen werden geordnet und Blickbeziehungen zur besseren Orientierung geschaffen. Sitzgelegenheiten sollen zum Verweilen einladen. Die

barrierefrei angepasst wird. Der nördlich gelegene Spielplatz wird mit dem Platz verbunden.

Beide Maßnahmen sollen mit Hilfe von Städtebaufördermitteln aus dem Programm Sozialer Zusammenhalt finanziert werden.

Heike Pankrath

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter: www.facebook.com/ zukunftswoche2021 oder www.instagram.com/ zukunftswoche2021

Ein voller Erfolg

Zukunftswoche 2021

Beim Erscheinen des letzten "report e" lief sie noch, die erste Zukunftswoche vom 13. bis 19. September 2021 im Raum Barnim und Umgebung. An dem gemeinsamen Veranstaltungsformat der Kreiswerke Barnim, der Stadt Eberswalde und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), das unter dem Motto: "Zusammen für ein gutes Morgen!" durchgeführt wurde, haben sich über 40 regionale Akteurinnen und Akteure mit rund 50 Veranstaltungen beteiligt und so das vielfältige Engagement für praktisch gelebte Nachhaltigkeit vor Ort sichtbar gemacht.

Die Veranstalterinnen und Veranstalter zeigen sich zufrieden mit dem Ergebnis: "Trotz der schwierigen Umstände angesichts der anhaltenden Pandemiesituation konnten wir gemeinsam mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern ein beeindruckendes Programm auf die Beine stellen, welches trotz der dezentralen Organisation und Bewerbung gut angenommen wurde", berichtet das Organisationsteam der drei Partnerinstitutionen. So habe etwa der World Cleanup Day mit gemeinsamen Müllsammelaktionen im Eberswalder Stadtgebiet über 70 Teilnehmende gezählt. Die angebotenen Veranstaltungen, darunter Kinovorführungen,

Radtouren, Stadt- und

Naturführungen, erreichten durchschnittlich zweistellige Besucherzahlen. Der 1. Eberswalder Science Slam für eine nachhaltige Zukunft fand gar 240 Online-Interessierte. Begleitend konnten durch Kooperationen mit Partnern wie dem regionalen Podcast "Grüne Welle" mediale Beiträge erstellt werden, welche auch über die Woche hinaus weiterhin auf www.zukunftswoche.de zur Verfügung stehen und das Engagement der regionalen Akteurinnen und Akteure im Barnim greifbar werden lassen.

Jacob Renner













Jahresrückblick - QM







Das Jahr neigt sich dem Ende. Wir nutzen die Gelegenheit, um gemeinsam mit Ihnen auf das Jahr 2021 und die Aktivitäten im Brandenburgischen Viertel zurückzublicken.

Neues Jahr – Neues Team

Seit Januar 2021 gehört Julia Hantke zu unserem Team, bestehend aus Katharina Zielke und Julia Klemm und unterstützt uns hochmotiviert und tatkräftig 1. Seit September ist auch Kassandra Giese Teil unseres Teams, als Bundesfreiwilligendienstlerin.

Zusätzlich haben wir neue Formate etabliert, um gemeinsam mit Ihnen als Bewohnerschaft das Viertel attraktiver und sicherer zu gestalten. "Prävention im Viertel" ist so eine Größe. Viermal standen wir in diesem Jahr als Quartiersmanagement mit weiteren Trägern auf dem Potsdamer Platz und haben Sie über aktuelle Baumaßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen im Viertel informiert. Mit Kindern und Jugendlichen haben wir zwei Beteiligungen zur Situation und der Umgestaltung des Barnim Parks durchgeführt und haben herausgefunden, wie der Platz genutzt wird und in Zukunft genutzt werden soll.

Kultur im Viertel

Kulturell war dieses Jahr viel los. Neben den bekannten Veranstaltungen, wie der Fête de la Viertel 2 gab es auch ein Kunstprojekt mit Kindern der Grundschule und der Kitas im Viertel.

"Kinderhände machen Kunst" war für mehrere Wochen im Einkaufszentrum Heidewald ausgestellt und ist heute noch im Bürgerzentrum zu bestaunen.

Aber auch der Freiwilligentag mit einer Pflanzentauschaktion und der Tag der Städtebauförderung fanden dieses Jahr im Viertel statt.

Unsere zwei Galerien im Viertel konnten unter bekannten Einschränkungen wieder öffnen und Ihnen tolle Werke zeigen. Die Ausstellung "Die Platte neu auflegen" von Mascha Heß finden Sie in der Potsdamer Allee 61. Montags von 10.00 - 12.00 Uhr und jeden letzten Sonntag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr können Sie vor Ort die Entwicklung des Brandenburgischen Viertels entdecken.

In der Galerie Fenster, in der Prignitzer Straße 50, finden regelmäßig unterschiedliche Ausstellungen statt. Auch können Sie beim "Shared Reading" Einblicke in Literatur und Poesie bekommen. Das Format NACHBARN bietet die Möglichkeit, dass Nachbarn aus dem Viertel sich treffen, kennenlernen und austauschen können.

Die "Helle Stunde mit Kultur" fand überregional Anklang. Im August, September und Oktober wurde der Wochenmarkt auf dem Potsdamer Platz mit kulturellen Beiträgen bespielt. Internationale Künstlerinnen und Künstler boten theatralische und musikalische Darbietungen und zogen Menschen aus Eberswalde und Umgebung an.

Gemeinsam für das Viertel

Auch unsere Träger und Akteure im Viertel waren dieses Jahr wieder besonders aktiv. Insgesamt haben wir zehn Aktionsfonds- und neun Fondsprojektanträge erhalten. Daraus sind spannende Aktionen entstanden. Das Regenrückhaltebecken in der Frankfurter Allee wurde gemeinsam mit den Kitakindern des Gestiefelten Katers und Bewohnerinnen und Bewohnern der AWO bepflanzt 3.

Seit April bietet Thorsten Schröder jeden Mittwoch kostenlosen Gitarrenunterricht für Kinder im Bürgerzentrum an.

Im November startete das Hundetraining mit Nicole Zeisel auf dem Hundeauslaufplatz im Barnim

Selbsthilfegruppen treffen sich bei uns im Bürgerzentrum und sind offen für Alle mit Problemlagen und Redebedarf.

Im Lern- und Familienzentrum Buckow e.V. in der Spreewaldstraße wurde im Oktober der "Raum Vielfalt" eröffnet und bietet einen Raum zum Austausch und des Miteinanders.

Noch viele weitere Aktionen konnten wir in diesem Jahr realisieren. Mit so einem schönen und aktiven Jahr, trotz all den schwierigen Umständen, schauen wir positiv und voller Vorfreude auf das neue Jahr 2022.

Ihr QM-Team

Eberswalder Kunstwerke

TEIL 19 – "Spielplatzzeichen" von Lutz Hähnel

Im Brandenburgischen Viertel, an der Cottbuser Straße, befindet sich das restaurierte "Spielplatzzeichen" von Lutz Hähnel. Das Zeichen dient als Wegweiser zu einer Kindertageseinrichtung. Heute befindet sich in dem Gebäude die Kita "Arche Noah".

Der deutsche Bildhauer Lutz Hähnel aus Schöneiche bei Berlin wurde am 13. September 1954 in Sömmerda, Land Thüringen geboren. Der gelernte Werkzeugmacher hat vor seinem Studium an der Kunsthochschule als Kunstgießer gearbeitet. Nach abgeschlossenem Studium 1974, betätigte sich Hähnel als Bildhauer. Tätigkeiten wie z. B. zwei Jahre Denkmalpfleger in der Kunstfabrik Köpenick, künstlerischer Betreuer und Leiter im Jugendclub Weißensee ließen Hähnel langjährige Erfahrungen im Kunst- und Kulturbereich sammeln.





"Groß bin ich in Strausberg geworden. Dort bin ich in die Schule gegangen. Nach dem Studium an der Kunsthochschule in Dresden habe ich eine verfallene Scheune in Schöneiche als Atelier ausgebaut. Mein Interesse an Menschen, am Leben und deren Gestaltung in der Kunst, hat Arbeiten entstehen lassen in verschiedensten Materialien wie Gips, Zement, Holz und Bronze. Dabei sind Skulpturen, Medaillon-Reliefs für den öffentlichen Raum und für Museen entstanden.

Beteiligungen an Symposien und Ausstellungen haben meinen Anspruch in das Zentrum meines Schaffens gestellt! Es befinden sich Arbeiten in Schwedt, Strausberg, Fürstenwalde, Eberswalde, in Mukro, im Brecht-Weigel-Haus in Buckow im Leichhardt-Museum Trebatsch, in Australien-Canberra und in Berlin."

Lutz Hähnel

Ein bekanntes Kunstwerk von Lutz Hähnel ist die Brunnenplastik "Turm der Tiere", eine Imitation der Bremer Stadtmusikanten mit Nilpferd, Bär, Ziege, Hase und Vogel. Die Plastik steht in der Karl-Marx-Straße in Frankfurt/Oder. Als Fürstenwalder Stadtmusikanten befindet sich ein "Turm der Tiere" an der Mühlenstraße Ecke Tuchmacherstraße in Fürstenwalde/Spree, Landkreis Oder-Spree.



Heike Pankrath



Die Erstellung des "report e" wird durch Mittel der Stadterneuerung des Bundes, des Landes Brandenburg und der Stadt Eberswalde finanziert.

Herausgeber: Stadtverwaltung Eberswalde Baudezernat - Stadtentwicklungsamt Breite Straße 39, 16225 Eberswalde Telefon: 03334/64-611; ISSN 1436-235X Redaktion: Stadtentwicklungsamt Eberswalde

Satz und Layout: agreement werbeagentur GmbH, Alt-Moabit 62, 10555 Berlin, Telefon: 030/971012-0, E-Mail: info@agreement-berlin.de **Fotos:** complan/Sinje Koch (S. 1); Stadt Eberswalde/Heike Pankrath (S. 2, 8); Siedlergemeinschaft Clara-Zetkin-Siedlung e.V. (S. 3); Torsten Stapel und Kreiswerke Barnim (S. 6); QM (S. 7)

Auflage: viermal jährlich 21.500 Der "report e" im Internet: www.eberswalde.de

Druck: X-Press Grafik & Druck GmbH

Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG